Marcus Tullius Cicero's
Werke.

Fünf und vierzigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. v. Osiander,

Professor am obern Gymnasium zu Stuttgart, Ritter des Königl. Württemb. Kronordens.

Neunzehntes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1837.

Cicero's Reden.

Rede gegen Vatinius.

Einleitung.

Diese Rede bildet einen Anhang zu der Vertheidigung des Sextius, und ist durch eine Nebenscene bei dem Processe des Letztern entstanden. Da Kläger und Anwalt das Recht hatten, an die herbeigebrachten Zeugen Fragen zu stellen, und da Vatinius als Zeuge gegen Sextius aufgetreten war, so benützt Cicero als Anwalt seine Befugniß, unter der Form einer Befragung (welchen Titel diese Rede bei Einigen führt) dem Zeugen Vatinius eine Strafrede zu halten.

Vatinius war unter dem Consulate Cicero's Quästor, und unter Cäsar's Consulat Volkstribun

gewesen, welches Amt er dazu benützte, die verfassungswidrigen Anträge und Wünsche Cäsar's zum Theil auf gewaltsamem Wege verwirklichen zu helfen: wofür er damals und später die Gunst und den Schutz des mächtigen Triumvirs genoß, und im Vertrauen auf denselben die Anhänger der Optimatenpartei gelegenheitlich zu necken und zu verfolgen nicht unterließ. Dafür züchtigt ihn Cicero in der vorliegenden Rede, indem er zeigt, daß die Anklage wegen verübter Gewalt, welche Vatinius als Zeuge gegen Sextius unterstützte, eher Jenen als Diesen treffen müsse. Daß Cicero wirklich eine solche Rede gehalten, erhellt aus dem Briefe an seinen Bruder Quintus (II, 4.), wo von der Lossprechung des Sextius und dem Beifalle die Rede ist, mit welchem Cicero's Angriff auf den tiefbeschämten Vatinius aufgenommen worden sey.

Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß Cicero (Verm. Briefe I, 9.) auf Verwendung des Pompejus und Cäsar sich mit diesem so schwer angegriffenen Gegner ein Jahr später aussöhnte, *) und sogar

*) Valerius Max. IV, 2, 4. schreibt diese Aussöhnung dem Edelmuthe Cicero's zu, welche jedoch offenbar nur die Wirkung seiner Politik war, die ihm gebot, den Triumvirn sich gefällig zu machen.

bei einem Processe den inzwischen zum Prätor erhobenen Vatinius in einer nicht mehr vorhandenen Rede vertheidigt hat, weswegen er sich bei seinem Freunde Lentulus ausdrücklich entschuldigen zu müssen glaubte.

Auch in späteren Zeiten fand zwischen den versöhnten Feinden ein freundschaftlicher Briefwechsel statt. (Verm. Briefe V, 9. XIII, 77.)

Inhalt.

Einleitung. Vatinius verdient zwar noch mehr Verachtung als Haß; doch findet Cicero eine Zurechtweisung desselben wegen der gegen Sextius abgegebenen Zeugnisse sachgemäß.

Hauptsatz. Das Zeugniß des Vatinius verdient keine Beachtung.

1. Er hat sich selbst widersprochen. Cap. 1.
2. Er ist leidenschaftlich.
3. Nichtig ist der Vorwurf gegen Cicero wegen Vertheidigung des C. Cornelius. C. 2.
4. Der Tadel Cicero's wegen seiner freiwilligen Verbannung ist unstatthaft, weil Cicero als Gegenstand der allgemeinen Sehnsucht nachher ehrenvoll zurückgerufen wurde. C. 3.
5. Vatinius dagegen wurde bei Bewerbungen um Aemter zurückgewiesen, und kann mit Cicero in Bezug auf dessen Verdienste um den Staat nicht verglichen werden. C. 4.
6. Rückblicke auf Vatinius Jugendgeschichte. Tadel der eigennützigen Verwaltung des Quästoramts durch Vatinius, und seines Betragens als Legat und Volkstribun. Cicero verwahrt sich, daß er Cäsarn, der während des Tribunats von Vatinius Consul war, und von Diesem eifrig unterstützt wurde, nicht angreifen wolle. C. 5. Was ein Mann wie Cäsar gewagt hat, war darum einem Vatinius nicht erlaubt.
7. Vatinius bewies als Volkstribun die größte Verachtung gegen die Religion, die Auspicien und Gesetze. C. 6. 7.

8. Er hatte die lächerliche Anmaßung, Augur werden zu wollen. C. 8.
9. Vatinius mißhandelte den Consul Bibulus, und handelte tyrannisch als Tribun. C. 9.
10. Er veranlaßte einen Verbrecher Vettius zu falschen Anklagen gegen die angesehensten Männer, und ließ ihn nachher im Gefängniß ermorden. C. 10. 11.
11. Tadel der zum Nachtheil des angeklagten Consulars Antonius verspäteten Einführung eines Gesetzes, das Vatinius zu Gunsten des Beklagten gab. C. 11.
12. Andeutung des Eigennutzes und der Gesetzwidrigkeit mehrerer Handlungen, welche Vatinius sich als Tribun erlaubte. C. 12. 13.: Beschreibung seines die Sitte verletzenden Betragens bei einem Leichenmahle.
13. Gewaltsame Störung einer gegen Vatinius angestellten Gerichtsverhandlung durch Denselben. C. 14.
14. Vatinius hat sich die Würde eines Legaten ungesetzlich angemaßt, und gegen ein Gesetz Cicero's Fechterspiele gegeben. Cap. 15.
15. Urtheile Cäsar's zum Nachtheil des Vatinius, der als allgemein verachtet und gehaßt dargestellt wird.
16. Widersprüche im Zeugnisse des Vatinius in Betreff des Milo und des Sextius.

Da die Rede hier abbricht, ohne aus diesen Vordersätzen die Folgerung zu ziehen, so ist wahrscheinlich der Schluß verloren gegangen.

---

1. Hätte ich, Vatinius, nur darauf Rücksicht nehmen wollen, was der Unwürdigkeit Deiner Person gebührte, so würde ich gethan haben, was die entschiedene Zustimmung der hier Anwesenden gefunden hätte: ich hätte nämlich Dich, dessen Zeugniß wegen der Schändlichkeit Deines Lebens-

wandels und Deiner schmählichen Familienverhältnisse ja doch für gewichtlos gilt, schweigend ziehen lassen; denn Niemand von Diesen glaubte, weder daß Du, wie ein angesehener Gegner, Widerlegung, noch daß Du, wie ein gewissenhafter Zeuge, Befragung verdienest. Aber ich habe mich vielleicht weniger gemäßigt, als ich sollte, gegen Dich geäußert. Denn wiewol ich, zwar wegen Deiner Frevel gegen mich zu stärkerem Hasse gegen Dich als Alle berechtigt, doch Dich weniger als fast alle Andere hasse; so fühle ich demungeachtet durch jenen Unwillen mich so aufgeregt, daß, wenn schon meine Verachtung gegen Dich nicht minder groß als mein Haß ist, ich Dich lieber mit einer Züchtigung, als ganz unbeachtet entlassen wollte. Damit Du Dich also nicht über die Ehre wunderst, die Dir von mir widerfährt, indem ich an Dich, den doch Niemand einer Begrüßung, Niemand des Zutritts, Niemand der Stimmgebung, Niemand des Bürgerthums, Niemand des Lebenslichtes würdig achtet, doch [als Anwalt] Fragen richte; [so laß Dir sagen] daß kein Grund vermögend gewesen wäre, mich dazu zu bestimmen, als der, daß ich Dein trotziges Wesen zähmen, Deine Frechheit beugen, und Deiner durch sehr wenige Fragen in Verlegenheit zu bringenden Redseligkeit Grenzen setzen wollte. Wärest Du nämlich auch, Vatinius, bei Publius Sextius in falschen Verdacht gerathen, so hättest Du mir es doch zu gut halten sollen, wenn ich bei der großen Bedrängniß eines um mich so hochverdienten Mannes seinen Verhältnissen und Wünschen mich widmen wollte. Aber daß Du in Deinem gestrigen Zeugnisse die Unwahrheit gesprochen, indem Du versicherteſt, mit Albinovanus nicht allein nicht wegen der An-

klage des Sextius, sondern überhaupt über Nichts eine Verabredung getroffen zu haben, das hast Du so eben, ohne es zu merken, selbst verrathen. Denn Du hast ja gesagt, Titus Claudius habe Dir Mittheilungen gemacht, und für die Anklage des P. Sextius sich bei Dir Raths erholt, und Albinovanus, von dem Du doch behauptet hattest, er sey dir kaum bekannt, sey in Dein Haus gekommen, und habe sich über Vieles mit Dir besprochen: endlich, Du habest Abschriften von den Volksreden des P. Sextius, die Albinovanus weder kannte noch auffinden konnte, demselben verschafft, und diese seyen bei der gerichtlichen Verhandlung über Jenen vorgelesen worden. Durch die eine Aeußerung hast du eingestanden, daß die Ankläger von Dir unterrichtet und aufgestiftet worden: durch die andere hast Du Deine Haltlosigkeit, die sich nicht allein in den Fehler des Leichtsinns, sondern auch in einen Meineid verstrickt hat, in ihrer Blöße dargestellt, indem Du gesagt hast, ein Mann, von dem Du doch behauptet hattest, er sey Dir ganz fremd, sey in Deinem Hause gewesen, und Du habest Jenem, den Du doch von Anfang an als einen Achselträger *) angesehen hattest, die Schriften für die Anklage, um welche er dich gebeten, in die Hände geliefert.

2. Allzu heftig und trotzig ist Deine Gemüthsart. Du meinst, es dürfe aus Niemandes Munde ein Wort hervorgehen, das nicht angenehm und schmeichelhaft in Deine Ohren töne. Voll Grimm gegen Alle bist Du hier erschienen: Dieß

*) Der mit beiden Parteien sich in Verbindung setzt, und somit der Sache, die er verfechten soll, treulos wird.

habe ich bemerkt und vorhergesehen, sobald ich Dich erblickte, noch ehe Du zu sprechen begannst, während vor Dir Gellius, *) diese Pflegamme aller Parteisüchtigen, sein Zeugniß abgab. Denn plötzlich stürztest Du hervor, wie eine Schlange aus ihrem Schlupfwinkel, mit hervorstehenden Augen, mit geschwollenem Halse und aufgetriebenem Nacken: **) so daß jene [Raserei Deines Tribunats] an Dir wieder neu aufzuleben [schien. Nun hast Du mir zuerst daraus einen Vorwurf gemacht, daß ich den Cajus Cornelius] ***) meinen alten Freund, der aber doch auch Dein Vertrauter ist, vertheidigt habe: †) da doch in unserem Staate zuweilen der Angriff, wie Du jetzt einen machst, niemals aber die Vertheidigung getadelt zu werden pflegt. Aber ich frage Dich, warum ich denn den Cajus Cornelius nicht hätte vertheidigen sollen? Ob Cornelius irgend einen Gesetzesvorschlag gegen die Auspicien gemacht? Ob er das Aelische, oder das Fufische Ge-

---

*) S. Cic. Sext. 51 und die Anm.

**) Vgl. Cic. Sext. 64 und die Anm. Wahrscheinlich Anspielung auf eine körperliche Mißgestaltung des Vatinius. S. die Scholien zu C. 4. und Cic. Briefe an Att. II, 9.

***) Die eingeschlossenen Worte sind in dieser lückenhaften Stelle nach Lambinus und Andern ergänzt.

†) Vergl. Cic. Brut. 78. Diese Rede selbst ist nicht mehr vorhanden: aber Bruchstücke derselben und eine Einleitung, jedoch auch verstümmelt, besitzen wir von Q. Asconius Pedianus (Orelli Ausgabe der W. Cic. V, 2, 56 ff.); woraus erhellt, daß Cornelius, der als Volkstribun gegen die Einsprache eines andern Tribuns und gegen den Willen des Consuls Piso (67 vor Chr.) einen Vorschlag mit Gewalt durchsetzen wollte, nachher (65) von P. Cominius im Sinne

setz *) verletzt? Ob er gegen einen Consul Gewalt verübt? Ob er mit bewaffneter Mannschaft einen geweihten Platz besetzt? Ob er den Verwahrung einlegenden [Tribun] mit Gewalt abgetrieben? Ob er die Religionsgebräuche entweiht, die Staatscasse erschöpft, die Republik ausgeplündert habe? Dir, Dir fällt alles Dieses zur Last: dem Cornelius wurde Nichts von der Art vorgeworfen. Man sagte gegen ihn, er habe die Handschrift [des Gesetzesvorschlags] selbst vorgelesen: **) zu seiner Vertheidigung wurde in dem Zeugnisse seiner Amtsgenossen angeführt, er habe vorgelesen nicht der Bekanntmachung wegen, sondern zur Vergleichung mit der Urschrift. Es war jedoch unbestritten, daß er an jenem Tage die Versammlung entlassen, und sich der Einsprache gefügt hatte. Du aber, dem meine Vertheidigung des Cornelius mißfällt — wie steht es mit Deiner Sache, die Du vor Deine Sachwalter bringen willst? Mit welcher Stirne wirst Du dabei auftreten? Deutest Du ihnen doch im Voraus an, wie schmählich es für sie seyn werde, wenn sie Dich vertheidigen, da Du mir die Vertheidigung des Cornelius als eine Beschimpfung vorwerfen zu müssen meintest. Erinnere Dich jedoch, Vatinius, daß ich kurz nach jener von mir geführten Anwaltschaft, von der du behauptest, daß sie den wohlgesinnten Män-

---

der Senatspartei als Majestätsverbrecher angeklagt, und von Cicero in mehreren Vorträgen mit Erfolg vertheidigt wurde.

*) Vergl. Cic. Rede n. d. Rückk. im Sen. 5. und die Anm. S. 1885.

**) Das Vergehen bestand nach Asconius darin, daß er die Vorlesung gegen die Einsprache eines Tribuns fortsetzte: vergl. a. a. O. S. 58.

nern mißfallen habe, nicht allein durch die entschiedenste Zustimmung des Römischen Volkes, sondern auch durch den ganz besonderen Eifer aller Wohlgesinnten auf die glänzendste Weise seit Menschengedenken zum Consul ernannt worden bin, und daß ich durch ehrenhaftes Leben alles Das erreicht habe, was Du hoffen zu können mit nicht ehrenhafter Vorhersagung oft behauptet hast.

3. Denn auf Deinen Vorwurf wegen meiner Entfernung, womit Du die Trauer und die Seufzer Derer, denen eben jener für Dich so freudige Tag höchst schmerzlich war, erneuern wolltest, gebe ich Dir nur die kurze Antwort, daß, während Du und die übrigen Verderber der Republik einen Vorwand suchten, die Waffen zu ergreifen, und unter meinem Namen das Vermögen der Wohlhabenden plündern, das Blut der Häupter des Staats aussaugen, euren grausamen und gegen die Wohlgesinnten längst genährten und eingewurzelten Haß sättigen wollten, ich eure frevelhafte Wuth lieber durch Ausweichen, als durch Widerstand zu brechen für gut gefunden habe. Ich bitte Dich also, Vatinius, daß Du mir verzeihest, wenn ich das Vaterland, das ich gerettet hatte, geschont habe: und daß, wenn ich Dich, den Verderber und Ruhestörer der Republik, dulde, Du auch mich, den Erhalter und Wächter derselben, dulden wollest. Du tadelst ferner die Entfernung des Mannes, der doch, wie Du siehst, durch die Sehnsucht aller Bürger, ja durch die Trauer der Republik selbst zurückgerufen wurde? Nun hast Du freilich behauptet, die Leute hätten nicht um meiner Person, sondern um der Republik willen für meine Rückkehr gearbeitet. Als ob es für irgend einen Mann, der mit ausgezeichnetem Muthe in das

Staatsleben eingetreten ist, etwas Wünschenswertheres gäbe, als wenn er um der Republik willen von seinen Mitbürgern geschätzt wird! War etwa vielleicht mein Charakter zurückstoßend, mein Umgang Andern erschwert, meine Miene zu ernst, meine Antworten hochfahrend, mein Betragen anmaßend? War meine Dienstgefälligkeit, mein Umgang, mein Rath, meine Hülfe von Niemanden vermißt? War nicht vielmehr aus Sehnsucht nach mir — um mich auf's gelindeste auszudrücken — das Forum in Trauer, die Curie verstummt, ja alle Thätigkeit für edle Bestrebungen in Schweigen versunken? Doch — es mag seyn, daß um meinetwillen Nichts geschehen sey. Wir wollen einmal zugestehen, daß alle jene Senatsverordnungen und Volksbeschlüsse, die mich betreffenden Entschließungen des gesammten Italiens, aller Pachtgenossenschaften und Vereine der Republik wegen abgefaßt worden. Was, Du eines gediegenen Ruhmes und wahrer Würde ganz unkundiger Mensch — Was konnte mir eben darum Herrlicheres widerfahren? Was für die Unsterblichkeit meines Ruhmes, für das ewige Gedächtniß meines Namens Wünschenswertheres, als daß alle meine Mitbürger es aussprachen, Ich allein sey es, mit dessen Rettung das Heil des Staates zusammenhänge? Und hier gebe ich Dir dieses Dein Wort zurück. Wie Du nämlich gesagt hast, ich sey dem Senate und dem Römischen Volke nicht sowohl meiner Person, als der Republik wegen theuer; so sage ich, daß Du, so widerwärtig Du auch mit aller Deiner Fluchwürdigkeit und Abscheulichkeit bist, doch nicht sowohl um Deiner Person, als um der Republik willen bei der Bürgerschaft verhaßt seyst.

4. Um nun aber endlich einmal auf Dich zu kommen,

so soll Dieß das letzte Wort über mich seyn. Man braucht in der That nicht darnach zu fragen, was Jeder unter uns von sich selbst urtheilt. Rechtschaffene Männer mögen urtheilen: das ist das Wichtigste und Bedeutendste. Zweierlei Gelegenheiten gibt es, wo sich die Urtheile unserer Mitbürger über uns an den Tag legen: die eine bei Ehrenämtern, die andere bei Rettungen. Ein Ehrenamt wurde nur Wenigen mit solcher *) Uebereinstimmung des Römischen Volkes übertragen, wie mir: Niemands Rettung wurde mit solchem Eifer der Bürgerschaft, wie die meinige, bewerkstelligt. Hingegen haben wir bei [der Bewerbung] um Ehrenämter erfahren, wie das Publikum von Dir denke: **) was Deine Rettung betrifft, so haben wir es noch zu erwarten. Aber um mich nicht mit diesen Häuptern des Staats, welche als Beistände des Publius Sextius anwesend sind, sondern nur mit dem allerunverschämtesten und gemeinsten Menschen zu vergleichen, so frage ich Dich selbst, Vatinius, Dich, der Du höchst anmaßend, und gegen mich so feindselig gesinnt bist, ob Du wohl wirklich glaubest, es sey für diese Bürgerschaft, für diese Republik, für diese Stadt, für diese Tempel, für diese Staatskasse, für die Curie, für diese Männer, die Du vor Dir siehst, für ihre Güter und ihren Glücksbestand und ihre Kinder, für die Heiligthümer, Auspicien, Religionsgebräuche

*) Wir lesen mit Orelli: tali, statt mit Garatoni: talis. Man vgl. über die Wahl Cicero's zum Consul Rull. II, 2.

**) Vatinius hatte (s. C. 5 ff. und den Scholiasten) als Quästor die unterste Stelle erhalten, und war bei der Wahl auf die andern Stellen durchgefallen. Auch war er damals von Licinius Calvus angeklagt.

der unsterblichen Götter besser und erwünschter gewesen, daß Du, oder daß Ich als Bürger in diesem Staate geboren wurde? Wenn Du mir diese Frage beantwortet hast, entweder so unverschämt, daß die Leute sich einer handgreiflichen Züchtigung gegen Dich kaum enthalten können, oder mit solchem Unwillen, daß endlich einmal jene Aufgeblasenheit an dir bersten muß; *) dann antworte mir aus dem Gedächtniß auf das, was ich Dich selbst befragen werde.

5. Was nun aber die in tiefer Verborgenheit zugebrachte Zeit Deiner Jugend betrifft, so will ich sie in ihrem Dunkel ruhen lassen: immerhin magst Du als Jüngling Mauerwände erbrochen, die Nachbarn beraubt, Deine Mutter mit Schlägen gemißhandelt haben; — ich will es nicht rügen: Du magst von Deiner Unwürdigkeit den Vortheil haben, daß die Schmach Deiner Jugend durch Deinen unedlen Stand und Deine Niedrigkeit verhüllt bleibe. Du hast Dich mit Publius Sextius um die Quästur beworben, wobei Dieser weiter Nichts sprach als davon, was er eben betrieb: Du aber sagtest, daß Du darauf denkest, das zweite Consulat **) zu erhalten. Ich frage Dich, ob Du Dich noch erinnerst, wie damals, als Publius Sextius mit einhelliger Abstimmung Quästor wurde, Du gegen den Wunsch Aller, nicht durch die Gunst des Volks, sondern nur des Consuls ***)

*) Die Lesart ista ilia wird mit Hinsicht auf C. 2. (s. die Anm. 2.) mit Recht verworfen.

**) Vatinius wurde später, im J. 47, durch Cäsar wirklich zum Consul erhoben. Wie man darüber urtheilte, läßt sich aus Catull 52. schließen.

***) Wahrscheinlich war dieß Lucius Cäsar, Consul 64, mit dessen Hause Vatinius verschwägert war.

als der zuletztgewählte nachgeschleppt wurdest? ob Du nicht in diesem Amt, als Dir die Provinz am Wasser unter großem Geschrei *) durch's Loos zufiel, von mir als Consul nach Puteoli gesandt wurdest, um daselbst die Ausfuhr von Gold und Silber zu verhindern, **) wo Du bei der Verwaltung dieses Geschäfts Dich nicht als Wächter, um die Waaren beisammen zu behalten, sondern als Zöllner, um Dir einen Theil zuzueignen, ausgesandt glaubtest, und aller Leute Häuser, Magazine, Schiffe mit vieler Raubsucht durchsuchtest, und die Großhändler in die ungerechtesten Processe verwickeltest, die Kaufleute bei dem Aussteigen aus dem Schiffe in Schrecken setztest, und beim Einschiffen aufhieltest? ob Du Dich noch erinnerst, wie du bei der Zusammenkunft der Abgeordneten in Puteoli persönlichen Angriffen ausgesetzt warest: und daß die Klagen der Puteolaner an mich als Consul gebracht wurden? Wie Du ferner nach Deiner Quästur als Legat in das jenseitige Spanien, unter dem Proconsul Cajus Cosconius, Deine Reise machtest? ob Du, wiewohl man gewöhnlich die Reise nach Spanien zu Lande zurückzulegen pflegt, oder wenn einer den Seeweg vorzieht, einen bestimmten Reiseplan hat, nicht nach Sardinien und von da nach Africa gekommen bist? ob Du nicht — was Dir ohne Senatsbeschluß nicht erlaubt war — im Reiche des Hiempsal ***) gewesen bist? ob Du im Reiche des Mastanesosus Dich verweilt hast? ob du durch Mauritanien zur Meerenge gekom-

*) Vergl. Cic. Muren. 8. und die Anm.

**) Ein ähnliches Verbot wird angeführt Cic. Flacc. 28.

***) König von Mauritanien und Numidien, Vater des Juba. Der andere hier genannte Fürst ist unbekannt.

men seyst? von welchem Legaten in Spanien Du jemals gehört habest, daß er auf solchem Wege in jene Provinz gelangt sey? Du wurdest dann Volkstribun: — (denn was soll ich Dich über Deine Vergehungen und schmutzigen Räubereien in Spanien befragen?) Nun frage ich Dich im Allgemeinen, welche Art von Unredlichkeit und Frevel Du in diesem Amte nicht verübt habest? Und hier erinnere ich Dich sogleich, daß Du deinen Schmutz nicht mit dem Glanze hochberühmter Männer vermischen darfst. Alles, worüber ich Dich selbst frage, will ich nur über Dich selbst fragen, und Dich nicht aus der anständigen Umgebung eines hochangesehenen Mannes, *) sondern aus Deinem eigenen Dunkel hervorziehen: auch sollen alle meine Pfeile so gegen Dich geschleudert werden, daß Niemand durch Deine Brust hindurch, wie Du Dich auszudrücken pflegst, verwundet werde: in Deiner Lunge, in Deinen Eingeweiden sollen sie hängen bleiben.

6. Und weil alle großen Unternehmungen mit den unsterblichen Göttern beginnen müssen, so verlange ich, daß Du mir antwortest, Du, der Du Dich einen Pythagoreer zu nennen, und mit dem Namen des gelehrten Mannes Deine ungebildeten und barbarischen Sitten zu bemänteln pflegst, welch arge Verkehrtheit des Geistes, welche Raserei Dich ergriffen habe, daß Du, der Du doch unerhörte und frevelhafte Gebräuche unternommen hast, und Geister der Verstorbenen heraufzubeschwören, und Eingeweide von Knaben den Göttern der Unterwelt zu opfern pflegst **) — daß Du

*) Julius Cäsar, welchen Cicero schonen will.

**) Eines solchen Greuels erwähnt Juvenal Satyr. 6, 544.

die Auspicien, mittelst welcher diese Stadt gegründet wurde, und worauf die ganze Republik und unser Reich beruht, verachtet hast? daß Du im Anfang Deines Tribunats dem Senat erklärt hast, Du werdest Dich in Deinen Verhandlungen durch die Sprüche der Wahrsager, und die Anmaßungen jener Behörde nicht stören lassen? Zweitens frage ich, ob Du dabei Wort gehalten? ob Du Dich von der Berufung einer Versammlung und Bekanntmachung eines Gesetzesvorschlags dadurch je habest zurückhalten lassen, wenn Du wußtest, daß an diesem Tage der Himmel beobachtet worden? *) Und weil dieß der einzige Punkt ist, den Du mit Cäsarn gemein zu haben behauptest, so will ich den Unterschied Deiner Sache und der seinigen zeigen, nicht allein um der Republik, sondern auch um Cäsar's willen, damit man nicht meine, Deine große Unwürdigkeit habe seiner Würde irgend einen Fleck angehängt. Für's Erste frage ich, ob Du Deine Sache der Entscheidung des Senats anheimstellest, was Cäsar thut? Dann, was Derjenige für ein Gewicht haben könne, der sich durch fremde und nicht durch eigene Handlungen vertheidigen will? Ferner — denn heraus soll endlich einmal das wahre Wort, und ich will ohne Rückhalt meine Meinung aussprechen: wäre auch Cajus Cäsar in irgend einer Sache zu gewaltthätig verfahren, hätte ihn die Heftigkeit des Streits, die Ruhmbegierde, sein ausgezeichneter Muth, sein hervorragender Edelsinn zu irgend Etwas getrieben, was man bei einem solchen Mann nicht allein

*) Der Consul Bibulus hatte sich unter diesem Vorwande den Ackergesetzen Cäsar's und seiner Ernennung zur Statthalterschaft Illyriens und Galliens entgegengestellt.

damals sich mußte gefallen lassen, sondern was auch um seiner späteren Großthaten willen der Vergessenheit übergeben werden müßte; willst du, Galgenstrick, dir dasselbe herausnehmen, und soll man die Forderung des Räubers und Tempelschänders Vatinius anhören, wenn er verlangt, daß man ihm ebendasselbe, wie dem Cäsar, einräume? Dieß ist die Frage, die ich dir vorlege.

7. Du warst Volkstribun: nun so unterscheide Deine Sache von der des Consuls: Du hattest neun wackere Männer zu Amtsgenossen. Es waren Drei von diesen, die, wie Du wohl wußtest, täglich den Himmel beobachteten, welche Du verhöhntest, und Privatleute nanntest: wovon Du zwei im verbrämten Amtskleide *) hier sitzen siehst, während Du Dein verbrämtes Gewand für das Aedilenamt, das Du Dir vergebens hattest machen lassen, verkaufen mußtest. Von dem Dritten **) weißt Du, daß er durch jenes bedrängnißvolle und beschwerliche Tribunat als junger Mann ein consularisches Ansehen erlangt hat: nun waren noch sechs übrig: von denen ein Theil ganz auf Deiner Partei war, ein Theil sich ungefähr in der Mitte hielt, alle aber Gesetzesvorschläge angekündigt hatten, wovon viele von dem mit mir engverbundenen Cajus Cosconius, unserem Richter, auch mit meiner Zustimmung herrührten: dessen Anblick als eines gewesenen Aedils Dich vor Grimm bersten macht. Ich verlange, daß Du mir antwortest, ob Einer aus der ganzen

*) Sie hießen: Domitius Calvinus und Quintus Ancharius. Vatinius war bei der Bewerbung durchgefallen.

**) Er hieß Fannius. Der Sinn ist: Dieser habe im Senat so viel Gewicht gehabt, wie wenn er ein Consular wäre.

Amtsgenossenschaft es gewagt habe, seinen Gesetzesvorschlag zur Abstimmung zu bringen, Dich allein ausgenommen? Wie groß war Deine Frechheit und Gewaltthätigkeit, daß, was Deine neun Amtsgenossen scheuen zu müssen glaubten, Du allein, der Du doch aus dem Schlamm aufgetaucht, und unter Allen in jeder Hinsicht der Niedrigste warst, geringschätzen, verachten, verhöhnen zu dürfen glaubtest? Ob Du seit der Gründung der Stadt von einem Tribun des Volks wissest, daß er mit dem niederen Bürgerstande eine Verhandlung gepflogen, wenn es ihm bekannt war, daß der Himmel beobachtet worden? Zugleich fordre ich, daß Du mir auch die Frage beantwortest: da unter Deinem Volkstribunate es doch noch ein Aelisches und Fufisches Gesetz *) im Staate gab, welche Gesetze oft die rasenden Anschläge der Tribunen entkräftet und gehemmt haben, und die im folgenden Jahre, während am geweihten Orte nicht Consuln, **) sondern Staatsverräther und Verderber zu Gericht saßen, zugleich mit den Auspicien, mit dem Rechte der Einsprache und dem gesammten Staatsrechte in Flammen aufgingen: wann hast Du je Bedenken getragen, gegen jene Gesetze mit dem niederen Bürgerstande zu verhandeln, und eine Versammlung zu berufen? Hast Du gehört, daß irgend einer von den Volkstribunen, welche zu den Unruhstiftern gehörten, so frech gewesen, daß er gegen das Aelische und Fufische Gesetz eine Versammlung berufen hätte?

8. Auch die Frage will ich Dir vorlegen, ob Du den Versuch gemacht, den Wunsch, ja auch nur den Gedanken

---

*) S. Rede nach der R. im Sen. 5. und die Anm. S. 1885.
**) Gabinius und Piso.

gehabt hast (denn die Sache ist von der Art, daß, wofern Du nur einen solchen Einfall gehabt hast, Jedermann glauben muß, daß Du alle möglichen Strafen verdienest) — ob Du den Gedanken gehabt, während jener unerträglichen Zeit, ich sage nicht, Deiner Herrschaft, denn so Etwas wünschest Du zu hören, sondern Deiner Räubereien, an der Stelle des Quintus Metellus Augur zu werden? *) wobei Jedermann, der Dich erblickte, doppelten Unwillen und Jammer empfunden hätte, sowohl wegen der Sehnsucht nach einem so wackeren und berühmten Mitbürger, als wegen der Erhebung eines so verächtlichen und ruchlosen Menschen? Konntest Du glauben, die Republik sey unter Deinem Tribunat, ich sage nicht, so erschüttert, oder der Staat so zerrüttet, sondern diese Stadt sey so wie bezwungen und vernichtet, daß wir uns einen Vatinius als Augur hätten gefallen lassen können? Ich frage nun bei dieser Gelegenheit, wenn Du nach Deinem Wunsche Augur geworden wärest — ein Gedanke, bei welchem wir, die wir Dich haßten, einen unerträglichen Schmerz empfanden, Diejenigen aber, deren Liebling Du warest, sich des Lachens kaum enthalten konnten — ich frage, wenn Du zu den übrigen Wunden, wodurch die Verfassung, wie Du glaubtest, vernichtet werden sollte, auch noch den tödtlichen Schlag Deiner Erhebung zum Augur hinzugefügt hättest, ob Du gestimmt haben würdest, wie alle Augurn von Romulus an gestimmt haben, daß es beim Wetterleuchten am Himmel ein Frevel sey, mit dem Volke eine Verhandlung vorzunehmen; oder ob Du, weil du immer solche Verhand-

*) Vergl. Cic. Briefe an Att. II, 9.

lungen vornahmst, die Auspicien als Augur würdest aufgehoben haben?

9. Um nun aber nicht länger von Deiner Augurnwürde zu reden: was ich ungern thue, indem ich mich dabei an den Verfall der Verfassung erinnere; denn nie konntest Du, so lange nicht allein die Würde dieser Männer, sondern auch die Stadt bestand, glauben Augur zu werden: aber um von Deinen Träumereien mich wegzuwenden, und nun zu Deinen Verbrechen überzugehen, verlange ich, daß Du mir antwortest: als Du den Consul Marcus Bibulus, einen Mann, der, ich will nicht sagen, gute Gesinnungen gegen die Republik hegte, damit Du, einflußreicher Mann, mir nicht böse werdest, da Du andere Gesinnungen als Er hattest: sondern der gewiß in keinem Falle zu weit ging, keine eigene Unternehmungen in der Republik wagte, und nur der Gesinnung nach mit Deinen Handlungen in Widerspruch trat, als Du ihn, den Consul, ins Gefängniß führen wolltest, und Deine Amtsgenossen verfügten, daß er in der Gegend der Valerischen Tafel *) freigelassen wurde: ob Du damals vor der Rednerbühne eine mit den Gerichtsplätzen zusammenhängende Brücke schlagen ließest, um über dieselbe einen Consul des Römischen Volkes, einen höchst gemäßigten und standhaften Mann, des Beistandes beraubt, von seinen Freunden abge-

---

*) Nach dem Scholiasten und nach Majo's Verbesserung aus Plinius N. G. 35, 7. war dieß ein Gemälde, welches M. Valerius Maximus Messalla, Consul 491, nach einem Siege über die Carthager und Hiero in Sicilien im ersten Punischen Kriege als Denkmal an der Hostilischen Curie hatte anbringen lassen.

schnitten, durch die Aufreizung schlechter Leute zur Gewaltthat, zum schmählichen und mitleiderregenden Schauspiel, nicht in das Gefängniß, sondern zur Strafe und zum Tode abführen zu lassen? Ich frage Dich, ob vor Dir Jemand so ruchlos gewesen sey, um so Etwas zu thun, damit wir erfahren, ob Du nur der Nachahmer alter Frevelthäter, oder der Erfinder neuer Verbrechen seyest? Ferner als Du durch diese und ähnliche Maßregeln und Frevelthaten unter dem Namen des Cajus Cäsar, dieses höchst mildgesinnten und rechtschaffenen Mannes, aber durch Deine eigene Ruchlosigkeit und Frechheit den Marcus Bibulus von dem Forum, aus der Curie, den Tempeln und allen öffentlichen Orten vertrieben hattest, und in seinem Hause eingeschlossen hieltest, und das Leben des Consuls nicht durch die Majestät des Reichs, nicht durch das Recht der Gesetze, sondern durch den Schutz einer Pforte und die Verwahrung der Wände gesichert war, ob Du nicht einen Amtsdiener abgeschickt habest, um den Marcus Bibulus mit Gewalt aus seinem Hause herauszureißen; so daß, was doch bei Privatleuten stets beobachtet worden ist, unter Deinem Tribunate nicht einmal sein eigenes Haus dem Consul als Verbannungsort dienen konnte? Zugleich antworte mir Du, der Du uns, die wir über das gemeine Beste gleicher Meinung sind, Tyrannen nennst, ob Du nicht selbst nicht ein Volkstribun, sondern ein unerträglicher, aus dem Kothe und dem Dunkel, ich weiß nicht wie, hervorgekommener Tyrann gewesen bist: da Du ja zuerst diesen Staat, welcher durch Wahrnehmung der Auspicien gegründet worden, durch Aufhebung eben derselben Auspicien zu vernichten versuchtest: da Du ferner die so heiligen Gesetze,

nämlich das Aelische und Fufische, die bei dem wilden Sturme der Gracchen; bei der Frechheit des Saturninus, bei dem Gesindelauflauf des Drusus, *) bei der Leidenschaftlichkeit des Sulpitius, **) bei dem Blutvergießen des Cinna, ***) selbst unter den Waffen des Sulla fortlebten, allein zu Boden getreten und für Nichts geachtet hast: da Du einen Consul der Todesgefahr preisgegeben, eingeschlossen und belagert, und aus seinem Hause mit Gewalt herauszuschleppen versucht hast: da Du während jener Amtsführung Dich nicht allein aus bettelhafter Armuth herausgerissen, sondern auch uns nunmehr durch Deinen Reichthum Schrecken einflößest: ob Du demnach eine so grausame Gesinnung hattest, daß Du die auserlesensten Männer und Häupter des Staates durch Deinen Antrag aus dem Wege zu räumen und zu vernichten versuchtest?

10. Als Du den Lucius Vettius, †) der vor dem Senate eingestanden hatte, daß er eine Mordwaffe gehabt und den Cneus Pompejus, diesen großen und hochberühmten Mann, mit eigenen Händen zu tödten beabsichtigt habe, vor die Volksversammlung geführt hattest, und ihn auf der Rednerbühne, an diesem geweihten Orte, sage ich, und an

*) Livius Drusus hatte als Volkstribun den Bundesgenossen das Bürgerrecht verschaffen wollen. Liv. Epit. 71. Appian B. K. 1, 55 ff.

**) Sulpitius unterstützte als Volkstribun die Vorschläge des Marius wegen Vertheilung der Freigelassenen unter die Zünfte u. s. w. Liv. a. a. O. 77. Appian a. a. O. 55 ff.

***) Cinna tödtete als Anhänger der Marianischen Partei seinen Mitconsul Octavius. Liv. 80. Appian B. K. I, 71.

†) Vergl. Sext. 63.

heiliger Stätte, wohin sonst die Volkstribunen die Häupter des Staats, um sie um ihre Ansicht zu befragen, öffentlich zu führen pflegen, als Angeber aufstelltest: hattest Du da nicht die Absicht, daß dieser Angeber Vettius Deiner frevelhaften Gesinnung seine Zunge und Stimme leihen sollte, damit Lucius Vettius in der von Dir berufenen Versammlung, von Dir befragt, aussagen sollte, er habe zu Rathgebern, Anstiftern und Genossen seines Frevels jene Männer gehabt, nach deren Entfernung aus dem Staate, welche Du damals bezwecktest, der Staat nicht mehr hätte bestehen können? *) Den Marcus Bibulus, mit dessen Einschließung Du nicht zufrieden warst, hattest Du ermorden wollen, seiner Consulgewalt beraubt, und wünschtest ihn nun auch aus dem Vaterlande zu vertreiben. Den Lucius Lucullus, dessen Thaten Dich mit leidenschaftlichem Neide erfüllten, wahrscheinlich weil Du von Deinen Knabenjahren an auf Feldherrnruhm Dein Augenmerk richtetest; **) den Cajus Curio, ***) den beständigen Feind aller Schlechtgesinnten, den Stimmführer öffentlicher Berathungen, den höchst freisinnigen Mann bei Vertheidigung der gemeinsamen Freiheit, und seinen Sohn, †)

---

*) Vergl. die Parallelstellen in Cic. Br. an Att. II, 24. Sueton in Leben Cäs. 20.

**) Der Ausdruck verräth hier bitteren Spott. Später soll sich aber Vatinius wirklich im Bürgerkriege ausgezeichnet haben. S. Hirtius v. Alex. Kr. 44 ff.

***) Er war Consul im J. R. 677: vergl. Cic. Brut. 58. v. Redn. II, 23. Rede gegen Clod. u. Curio 3.

†) Vergl. über ihn die Anm. zu obiger Stelle S. 1862 und Br. an Att. II, 7. 8. 12. 18. Vermischte Br. II, 1. VIII, 11. II, 13. Appian B. K. II, 26 ff.

den Stolz unserer ritterlichen Jugend, der an der Verfassung sogar mit größerer Liebe hängt, als von diesem Alter zu verlangen wäre — diese hast Du vernichten wollen; den Lucius Domitius, *) dessen Würde und Glanz wahrscheinlich die Augen eines Vatinius blendete, dem Du aus gemeinsamem Hasse gegen die Wohlgesinnten gram warest, den Du aber für die Zukunft wegen der Hoffnungen, die Alle auf ihn setzen und setzen werden, früher nicht wenig fürchtetest; den Lucius Lentulus, **) diesen unsern Richter, den Eigenpriester des Mars, weil er damals der Mitbewerber Deines Gabinius war, hast Du durch die Angeberei desselben Vettius stürzen wollen. Hätte Dieser damals über jenen Verderber und Unhold den Sieg davon getragen, was ihm durch Deine Schuld nicht möglich war, so wäre die Verfassung der Republik nicht besiegt worden. Auch den Sohn desselben wolltest Du in eben dieser Anzeige und Anschuldigung zugleich mit dem Vater ins Verderben stürzen. Den Lucius Paullus, ***) der damals als Quästor Macedonien verwaltete — welch einen Bürger, welch einen Mann! — der zur Austreibung zweier verruchten Vaterlandsverräther und inneren Feinde des Staats †) durch seine Anträge mitgewirkt

*) L. Domitius Ahenobarbus war Consul 699. Vergl. über ihn Br. an Att. I, 1. und Wielands Anm. 33. Brut. 77. Cäsar B. K. III, 99. Appian B. K. II, 32. 38.

**) Vergl. Cic. Br. an Att. II, 24. und Wielands Anm. 61.

***) Aemilius, Cons. 703. Cic. a. a. O. und Mil. 9.

†) L. Paullus war als Ankläger des Catilina aufgetreten. S. Sallust. Cat. 32. Der Scholiast glaubt, der Zweite, den Paullus angeklagt habe, sey der Mitverschworne Cethegus gewesen.

hatte, einen für die Erhaltung der Republik ganz geschaffenen Mann, hast du derselben Angeberei des Vettius und der nämlichen Zahl beigesellt. Was soll ich mich wegen meiner selbst beklagen? *) Muß ich Dir doch vielmehr danken, daß Du mich von der Zahl der wackersten Bürger nicht ausscheiden zu dürfen glaubtest.

11. Aber wie groß war Deine Raserei, als Du, da Vettius schon nach Deinem Gutdünken seine Geständnisse zu Ende gebracht, den Zierden des Staats einen Flecken anzuhängen gesucht, und die Rednerbühne verlassen hatte, ihn plötzlich zurückriefest, um im Angesichte des Römischen Volks Dich mit ihm zu besprechen, und ihn dann befragtest, ob er wohl noch einige Andere angeben könne? Hast Du ihm da nicht in den Mund gelegt, er solle meinen Schwiegersohn, Cajus Piso, **) nennen; der, wiewohl es eine große Menge wackerer Männer gibt, doch keinen hinterließ, der ihm an Selbstbeherrschung, Tugend und Zartheit der Gesinnung gleich wäre? ferner den Marcus Laterensis, ***) einen Mann, der Tag und Nacht mit rühmlichen Dingen und dem Wohle der Republik beschäftigt ist? ob Du, verabscheuungswürdiger und grundschlechter Feind [des Staats], nicht auf eine Untersuchung gegen solche, so hochangesehene Männer, und für den Angeber Vettius auf glänzende Belohnungen angetragen habest? und als diese [Vorschläge] nicht durch

*) S. Cic. Br. an Att. II, 24.

**) Piso starb wahrscheinlich, während Cicero im Exil war, im Jahr 57.

***) Der Ankläger des Plancinus, der, um Cäsars Gesetze nicht beschwören zu müssen, nicht Tribun wurde.

Willensäußerungen, sondern durch Scheltworte von aller Welt zurückgewiesen wurden, ob Du nicht eben diesem Vettius im Gefängnisse den Hals gebrochen habest, damit kein Angeber jener verfälschten Angeberei mehr vorhanden wäre, und man nicht eine Untersuchung wegen jenes Frevels gegen Dich fordern könnte?

Und weil Du das so oft erwähnst, daß Du ein Gesetz gegeben habest über gegenseitige [einmalige] Verwerfung richterlicher Behörden, *) so frage ich, damit Jedermann einsehe, Du habest nicht einmal ohne Frevel etwas Gutes thun können — ich frage — da dieses billige Gesetz im Anfang Deiner Amtsführung angekündigt war, und Du auch noch viele andere beantragt hast; ob Du nicht abgewartet habest, bis Cajus Antonius **) vor Cnejus Lentulus Clodianus angeklagt wurde; und als die Anklage angebracht war, ob Du nicht sogleich das Gesetz und zwar zu seinem Nachtheil zur Berathung brachtest [mit den Worten]: „Wer nach Deinem Gesetzesvorschlage angeklagt würde:" so daß dem unglücklichen Consular, der nicht mehr in jenen Zeitraum fiel, durch eine kleine Frist die Wohlthat und billige Vergünstigung Deines Gesetzes entzogen wurde? Du wirst

*) Vergl. Cic. Planc. 15. Wahrscheinlich wurde dem Beklagten so wie dem Kläger durch dieses Gesetz das Recht gegeben, einzelne Richter oder auch eine Anzahl derselben als parteiisch zu verwerfen.

**) Antonius war der Mitconsul des Cicero gewesen, und wurde von Q. Fabius Maximus und C. Caninius Gallus bei dem Prätor Lentulus wegen Erpressungen angeklagt, und von Cicero vergebens vertheidigt.

antworten, Du seyest mit Quintus Maximus *) in vertrauten Verhältnissen gestanden. Eine treffliche Vertheidigung Deines schlechten Betragens! Denn dem Quintus Maximus gereicht es zum großen Lobe, daß er, nachdem er einmal sich diesen Gegner gewählt und die Sache übernommen hatte, und der Untersuchungsbeamte und die richtende Behörde gewählt war, seinem Gegner den Vortheil der Verwerfung der Richterwahl nicht mehr lassen wollte: und Maximus hat Nichts gethan, was seiner Rechtlichkeit oder jener hochberühmten Männer, eines Paullus, Maximus, Africanus, deren Ruhm wir durch die Tugenden dieses Mannes nicht nur erneuert zu sehen hoffen, sondern schon wirklich sehen, unwürdig wäre: Deine Tücke, Deine Bosheit, Dein Frevel ist es, daß Du Das, was Du unter dem Schein der Milde angekündigt hattest, auf einen Zeitpunkt, wo Du Unbarmherzigkeit dabei zeigen konntest, hinausschobest. Und nun tröstet sich C. Antonius in seinem Unglück allein damit, daß es ihm lieber seyn mußte, zu hören, als zu sehen, wie die Ahnenbilder seines Vaters und seines Bruders und seines Bruders Tochter nicht in eine Familie, sondern in einen Kerker gebracht worden sind. **)

12. Und weil Du auf das Vermögen Anderer mit Verachtung herabsiehst, und Dich Deines Reichthums aufs Uner-

---

*) Er wurde im J. 707 Consul, nach der Dictatur Cäsars, starb aber während dieses Jahres.

**) Vatinius hatte nachher eine Nichte des Antonius geheirathet. Der Sinn der letztern Worte ist: daß durch diese Verbindung mit einem des Kerkers würdigen Manne die Familie des Antonius entehrt worden sey.

träglichste rühmst, so verlange ich, daß Du mir die Frage beantwortest, ob Du als Volkstribun mit Staaten, Königen und Tetrarchen Verträge geschlossen *) habest? ob Du nicht einen Aufwand von Geldern aus der Staatscasse durch Deine Gesetze veranlaßt habest? ob du damals nicht die werthvollsten Theile [des Staatsvermögens] theils zum Vortheile **) Cäsars, theils im Interesse der Zollpächter hinweggenommen habest?

Da sich Dieß also verhält, so frage ich Dich, ob Du nicht eben in jenem Jahre, wo das strengste Gesetz gegen Erpressungen

---

*) Vergl. Cic. Br. an Att. II, 9. Man bezieht dieß auf Unterhandlungen mit den Königen Ptolemäus von Aegypten und Ariovist, und mit den Galatiern, unter dem Consulate Cäsars.

**) Diese schwierige Stelle erlaube ich mir so zu erklären, daß hinein gedacht würde (carissimas) ut essent (a), und daß a diese allerdings etwas harte, aber grammatisch nicht unmögliche (vergl. Cic. v. Redner I, 13. § 55. v. d. Pfl. II, 16. §. 56.) und durch die Geschichte bestätigte Bedeutung hätte. Denn nach Sueton a. a. O. 54. entwendete Cäsar damals, ohne Zweifel mit Hülfe des Vatinius, 3000 Pfund Goldes aus dem Capitol. Auch können Cäsars Agrarische Gesetze hieher bezogen werden: vergl. Cic. Br. an Att. II, 16. Endlich wurde von Cäsar den Zollpächtern ein bedeutender Nachlaß bewilligt. Appian B. K. II, 13. Durch Obiges sind denn auch die gewagten Verbesserungsvorschläge — partim a senatu, partim a publicanis — und: per artes illo tempore clarissimas — beseitigt, so wie die Deutung von Manutius und Ernesti, daß Vatinius dem Cäsar und den Zollpächtern die Verwaltung seiner Provinz und eines Theils der Staatseinkünfte entzogen habe; welche Deutung der ganzen Rolle des Vatinius in seinem Tribunate widerspricht.

gegeben wurde, *) aus einem ganz armen Manne reich geworden bist; so daß Jedermann sehen konnte, Du habest nicht allein unsre Verhandlungen, **) die Du als von einem Zwingherrn gegeben verschreist, sondern auch das Gesetz Deines besten Freundes ***) verachtet, bei welchem Du mich auch zu verleumden pflegst, der ich ihm doch aufs engste befreundet bin, während du ihn eben so oft, als Du Dich mit ihm verschwägert nennst, †) zugleich auf die ehrenrührigste Weise herabsetzest.

Nun wünschte ich aber auch darüber von Dir Auskunft, was Du dabei gedacht oder beabsichtigt habest, als Du bei dem Festmahle des Quintus Arrius, ††) meines Freundes, woran Du Theil nahmst, ein dunkeles Trauergewand anleg-

---

*) Cäsar gab als Consul ein Gesetz gegen die Mißbräuche, welche sich die Statthalter bisher erlaubt hatten, und bestimmte strengere Strafen, als früher, für Diejenigen, welche der Erpressung überwiesen waren. Sueton a. a. O. 43.

**) Cicero hatte als Consul ein Gesetz gegen Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen gegeben. S. unten Cap. 15. und Sext. 64. Mur. 32.

***) Cäsar.

†) S. die Anm. zu Cap. 11 und den Scholiasten, welcher (vergl. Plutarch im Anton. 2.) die Julia, die Gemahlin des M. Antonius Creticus, Mutter der Gattin des Vatinius, Antonia, eine Schwester Cäsars nennt. Andere nehmen an, Julia sey nur im dritten Grade mit dem Dictator verwandt gewesen. Freilich kann soror auch Muhme bedeuten.

††) Dieser gab zu Ehren seines verstorbenen Vaters, des Prätors Quintus Arrius, ein Leichenmahl.

test? von Wem Du so Etwas gesehen oder gehört? nach welchem Vorgang und Gebrauche Du dabei gehandelt habest? Du wirst antworten, daß Du jene Dankfeste nicht habest billigen wollen. *) Ganz recht mochte immerhin kein Dankfest gehalten werden. Siehst Du nicht, daß ich nicht wegen der Angelegenheit jenes Jahres, nicht über Das, was Dich mit den angesehensten Männern etwa gemeinschaftlich interessiren mochte, sondern über Deine eigenthümlichen Frevel Dich befrage? Mochte auch kein Dankfest gehalten werden: sage doch, Wer darum je in Trauerkleidung bei einem Mahle zugegen war? Es gehört nämlich jenes Mahl in so fern zur Leichenfeier, daß, während die Leichenspiele zur eigentlichen Bestattung gerechnet werden, das Mahl selbst zur Ehre des Hauses gegeben wird.

13. Aber, um Nichts weiter von dem Festmahle des Römischen Volkes zu sagen, einer Feierlichkeit, die durch Silbergeschirr, Kleider, alle Arten von Aufwand und Schmuck sich sehen lassen muß — **) Wer hat je bei einer Familientrauer, Wer bei der Leiche eines Freundes in dunkler Toga

*) Nach dem Scholiasten bezieht sich Dieß nicht, wie Andere meinen, auf die Ferien, welche Bibulus in jenem Jahre so oft ankündigte; sondern auf ein Dankfest wegen der Siege des Cajus Pomptinus über die Gallier, welches, um Cäsars künftige Verdienste desto mehr zu heben, dessen Anhänger nicht genehmigen wollten (vergl. Cassius Dio 37, 47 f. 39, 65.). Dieß wollte Vatinius durch Anlegung der Trauer öffentlich erklären.

**) Nach der Lesart einer Französischen Handschrift bei Orelli: visendum.

gespeist? Wem wurde bei dem Herausgehen aus dem Bade *) je die dunkle Toga gereicht, als Dir? Wo so viele Tausende zu Tische sich gelagert hatten, und der Spender des Mahles, Quintus Arrius, selbst in weißem Gewande war, hast Du mit Cajus Fidulus in Trauerkleidung, und mit Deinen übrigen Furien Dich als Mann des Jammers in den Tempel des Castor verfügt. Wer hat damals nicht geseufzt, und den Unfall der Republik betrauert? Was Anderes wurde bei jenem Festmahle gesprochen, als daß diese so große und so ehrwürdige Stadt nicht allein Deiner Raserei, sondern auch Deiner Verhöhnung ausgesetzt sey? Wußtest Du denn Nichts von dieser Sitte? hattest Du nie ein Festmahl gesehen? hattest Du Dich als Knabe oder Jüngling nie unter den Köchen herumgetrieben? hattest Du kurz zuvor bei dem prachtvollen Leichenmahle des Faustus, des hochangesehenen jungen Mannes, **) jenen Deinen uralten Hunger nicht auch gestillt? Welchen Spender eines solchen Mahles hattest Du im Trauergewande, oder welche von seinen Freunden in dunkeler Kleidung an den Tafeln vor dem Gastmahle gelagert gesehen? Welcher Wahnsinn hatte Dich bemeistert, daß Du, ohne zu thun, was den Religionsgebräuchen entgegen war, ohne den Tempel des Castor, den Namen des Festmahls, die Augen Deiner Mitbürger, die alte Sitte, das Ansehen Dessen, der Dich eingeladen, zu verletzen, nicht deutlich ge-

*) Vor solchen Mahlen wurden gewöhnlich Bäder genommen.
**) Dieser gab seinem Vater, dem Dictator Sulla, zu Ehren lange nach Dessen Tode Leichenspiele. S. Cic. f. Sulla 19.

nug erklären zu können meintest, daß Du jene Dankfeste nicht billigest? *)

14. Ich befrage Dich auch über eine That, die Du als Privatmann begangen hast, wobei Du doch wohl nicht wirst behaupten dürfen, daß Deine Sache mit den angesehensten Männern in Verbindung stehe: ob Du nicht nach dem Licinischen und Junischen Gesetze **) vor Gericht geladen worden seyst? ob nicht der Prätor Cajus Memmius diesem Gesetze gemäß Dir die Frist anberaumt habe, am dreißigsten Tage zu erscheinen? ob Du nicht, als dieser Tag gekommen war, Etwas gethan habest, was in dieser Republik nicht allein nie zuvor geschehen, sondern auch überhaupt seit Menschengedenken unerhört war? ob Du nicht den Beistand der Volkstribunen angerufen habest, um Dich nicht vor Gericht verantworten zu müssen? — doch ich habe mich zu gelinde ausgedrückt: obwohl auch das etwas Neues und Unerträgliches war — aber ob Du nicht namentlich die Pest jenes Jahres, die Furie des Vaterlandes, den Verwüster der Republik, den Clodius angerufen; welcher jedoch, da er nach Recht, Sitte und Amtsgewalt jenen Gerichtshandel nicht

*) Nach Stephanus Conjectur: probare für putare.

**) Vergl. Sext. 64. Dieses Gesetz soll im J. R. 692 durch die Consuln Junius Silanus und Licinius Murena gegeben worden seyn. Es hatte die Bestrafung Derer zum Gegenstand, welche die gesetzliche Frist von 17 Tagen von der ersten Bekanntmachung bis zur Verhandlung eines Gesetzesvorschlags nicht beobachteten. Jenes Gesetz ist nicht, wie der Scholiast thut, zu verwechseln mit dem Licinischen Gesetze des Crassus vom J. 699: wovon E. Wunder (Ausg. v. Cic. f. Planc. S. LXXII ff.) handelt.

verhindern konnte, zu jenen seinen wüthenden Gewaltstreichen sich wandte, und sich an die Spitze Deiner Soldaten stellte? Ich will übrigens, damit Du nicht glaubest, ich habe, statt Dich zu befragen, etwas gegen Dich aussagen wollen, mir nicht die Last eines Zeugnisses aufladen: ich will Das, was ich, wie ich voraussehe, in Kurzem eben von jener Stelle aus werde sagen müssen, aufsparen, und Dich hier nicht anschuldigen, sondern, wie bisher, nur befragen. Ich frage Dich also, Vatinius, ob Jemand seit Erbauung der Stadt den Beistand von Volkstribunen angerufen habe, um sich nicht vor Gericht verantworten zu müssen? ob je ein Beklagter die Gerichtsstätte seines Untersuchungsrichters erstiegen und ihn mit Gewalt fortgetrieben, die Bänke auseinander geworfen, die Urnen herabgeschleudert, *) und in der Störung des Gerichts alles Das sich habe zu Schulden kommen lassen, weßwegen die Gerichte eingesetzt sind? ob Du wissest, daß damals Memmius habe fliehen müssen, daß man Deine Ankläger Deinen und der Deinigen Händen habe entreißen müssen; daß die Untersuchungsrichter aus den nächstgelegenen Gerichtsplätzen vertrieben worden, daß auf dem Forum, am hellen Tage, im Angesichte des Römischen Volks Untersuchung, Obrigkeiten, Sitte der Vorfahren, Gesetze, Richter, Beklagte, Strafen – Alles verschwinden mußte? ob Du

*) Nach Hotomanns und Orelli's Vermuthung: dejecerit. So liest auch der Scholiast, welcher hinzusetzt: der Prätor habe die Untersuchungsrichter durch das Loos bestimmen wollen. Weil nun diese Verloosung dem Vatinius mißfiel, so habe er Gewalt gebraucht.

wissest, daß das Alles durch den gewissenhaften Cajus Memmius in öffentlichen Urkunden aufgezeichnet und mit Zeugen bestätigt worden? Auch die Frage lege ich Dir vor, weil Du nach Deiner Vorladung von der Gesandtschaft zurückkamst, damit man nicht glaube, Du wollest Dich den Gerichten entziehen, und oft erklärtest, obwohl Du die Wahl hättest, von Beidem zu thun, was Dir beliebte, habest Du es doch vorgezogen, Dich vor Gericht zu verantworten: wie sich das zusammenreimen lasse, daß Du, da Du doch die Ausflucht der Gesandtschaft nicht hattest benutzen wollen, durch die im höchsten Grade ordnungswidrige Appellation bei einem verbrecherischen Rettungsmittel Hülfe gesucht hast?

15. Und weil nun hier Deine Gesandtschaft erwähnt worden ist, so wünschte ich auch von Dir zu vernehmen, durch welchen Senatsbeschluß wohl Du Gesandter (Legat) geworden seyst? Ich sehe schon aus Deinen Geberden, was Du antworten willst: Du meinst, durch Dein Gesetz sey es geschehen. Bist Du denn also ganz entschieden ein Vaterlandsmörder? Hattest Du wirklich gehofft, daß die versammelten Väter aus der Republik ganz getilgt werden sollten? Wolltest Du dem Senate nicht einmal soviel Gewalt lassen, die ihm noch nie Jemand genommen, daß die Legaten nach dem Gutbefinden dieses Standes ernannt werden? Dünkte Dir denn diese öffentliche Berathungsbehörde so verächtlich, der Senat so zu Boden gedrückt, die Republik so elend und niedergeworfen, daß die Ankündiger des Kriegs und Friedens,

*) Die Scholien lesen oratores statt curatores.

die Sprecher, die Unterhändler, die Stimmführer und Kriegsräthe, die Vollstrecker der Amtsverrichtungen in den Provinzen nicht mehr nach der Sitte der Vorfahren vom Senate gewählt werden könnten? Du hattest dem Senate die Vollmacht, eine Statthalterschaft zu vergeben, die Entscheidung über die Wahl eines Oberbefehlshabers, die Verfügung über die Staatscasse entrissen: Dinge, die das Römische Volk niemals sich zuzueignen, oder der Leitung des höchsten Raths nie zu entziehen versucht hat.

„Nun: es ist doch Etwas von der Art bei Andern geschehen — zwar selten, aber doch ist der Fall vorgekommen — daß das Volk einen Oberbefehlshaber ernannt hat.“ Wer hat aber je gehört, daß die Legaten ohne Senatsbeschluß ernannt wurden? Vor Dir Niemand. Dann hat es freilich sofort Clodius bei jenen beiden Unholden der Republik gethan: um so mehr verdienst Du gehäufte Strafe, weil Du nicht allein durch Deine Handlung, sondern auch durch Dein Beispiel der Verfassung eine Wunde geschlagen hast: und nicht bloß selbst ordnungswidrig handelst, sondern auch Andere dazu anleiten wolltest. Und weißt Du wohl, daß Du wegen aller dieser Handlungen durch das Urtheil der sehr ernsten Sabiner und der sehr tapfern Marser und Peligner, Deiner Zunftgenossen, eine entehrende Rüge erhalten hast, und daß seit Roms Erbauung, außer Dir, kein Zunftgenosse die Stimmen der Sergischen Zunft *) verloren hat? **)

*) Vergl. die Rede für Sextius 53.

**) Diese Periode steht in den ältern Ausgaben am Ende des Capitels. Orelli setzt sie nach einigen guten Handschriften passender hieher.

Auch darüber verlange ich Dich zu vernehmen, warum, da Ich ein Gesetz gegen Wahlumtriebe *) gemäß dem Senatsbeschluß und ohne Anwendung von Gewalt und mit Beachtung der Auspicien, mit Rücksicht auf das Aelische und Fufische Gesetz gegeben habe, Du dieses für kein Gesetz achtest, zumal da Ich Deinen Gesetzen, auf welche Art sie gegeben seyn mögen, mich unterwerfe? Da mein Gesetz ganz deutlich untersagt, in einem Zeitraum von zwei Jahren, wo Einer sich um ein Amt bewerbe, Fechterspiele zu geben, wenn nicht durch ein Testament der Tag vorherbestimmt sey: welcher Wahnsinn Dich beherrscht, daß Du während der Bewerbung selbst Fechterspiele zu geben wagst? Meinst Du, daß sich irgend ein Volkstribun, ähnlich Deinem wohlbekannten zuverlässigen Klopffechter, finden lasse, der Einsprache thue, daß Du nicht nach meinem Gesetze angeklagt werdest?

16. Und wenn Du das Alles verachtest und geringschätzest, weil Du Dich, wie Du öffentlich aussagst, überredet hast, daß Du, trotz Göttern und Menschen, durch die unbegreifliche Zuneigung des C. Cäsar für Dich Alles durchsetzen werdest: hast Du wohl gehört, hat Dir Jemand erzählt, daß C. Cäsar neulich zu Aquileja, **) als von gewissen Dingen die Rede war, geäußert habe, daß C. Alfius ***) [bei der Prätorwahl] durchgefallen, sey ihm sehr leid, weil er an diesem Manne die größte Redlichkeit und Treue erprobt

*) Vergl. Cap. 12. Anm. 4.

**) Diese Stadt gehörte zu den Gallisch-Illyrischen Provinzen, deren Statthalter damals Cäsar war.

***) S. Cic. Sext. 53. u. die Anm. S. 2304.

habe: auch sey es ihm unangenehm, daß Einer *) Prätor geworden, der seinen Gesinnungen und Maßregeln entgegen gewesen: dann habe Jemand gefragt, was seine Ansicht über Vatinius sey: und er habe geantwortet, Vatinius habe in seinem Tribunate Nichts unentgeldlich gethan: wem Alles am Gelde gelegen sey, der könne sich die Entbehrung einer Ehrenstelle schon gefallen lassen? Wenn sogar der Mann, der, um höhere Würden zu erlangen, sich's gern gefallen ließ, daß Du auf Deine Gefahr hin, ohne Vergehen von seiner Seite, toll in das Zeug hinein ranntest, nun doch Dich jeder Ehrenstelle ganz unwürdig erklärt; wenn (Deine) Nachbarn, (Deine) Verwandten, (Deine) Zunftgenossen Dich so hassen, daß sie Deine Zurückweisung als einen Triumph für sich betrachtet haben; wenn Niemand Dich ansieht, ohne zu seufzen, Niemand Deinen Namen nennt, ohne Dich zu verwünschen: wenn man Dich meidet, flieht, von Dir Nichts hören will, und, sobald man Deiner ansichtig wird, von Dir gleich einem schlimmen Zeichen mit Abscheu sich wegwendet: wenn Deine Verwandten Dich von sich weisen, die Zunftgenossen Dir fluchen, die Nachbarn Dich fürchten, die Verschwägerten sich Deiner schämen: wenn sogar die Kröpfe aus Deinem verruchten Antlitz sich zurückgezogen, und an anderen Stellen sich festgesetzt haben: **) wenn Du der Abscheu des Volks, des

*) Cnejus Domitius Calvinus: vergl. Cic. Sext. a. a. O.

**) In diesem seltsamen Scherze findet Grävius eine Anspielung auf einen gewissen Nonius Struma (Kropf), der früher ein Freund des Vatinius war, und sich mit ihm entzweit haben soll.

Senats, der Landbewohner bist; was hast Du noch für einen Grund, die Prätur lieber als den Tod Dir zu wünschen, zumal da Du den Volksfreund spielen willst, und dem Volk keinen größeren Gefallen erzeigen könntest?

Aber damit wir endlich einmal hören, wie wortreich Du mir auf meine Befragung antworten könnest, so will ich meine Fragen beschließen, und Dir zuletzt noch über den Rechtshandel selbst eine kurze Frage vorlegen.

17. Ich frage, wie Du so haltungslos und leichtsinnig habest seyn können, den Titus Annius in dieser Gerichtsverhandlung mit denselben Ausdrücken zu beloben, womit ihn die wohlgesinnten Männer und Bürger zu beloben pflegen, da Du doch gegen eben diesen Mann vor Kurzem, als Du von eben jener abscheulichen Furie vor das Volk geführt wurdest, mit größter Leidenschaftlichkeit ein falsches Zeugniß abgelegt hast? Oder sollst Du die Wahl und Macht haben, wenn Du die Lohnknechte eines Clodius und die Rotte lüderlicher Verbrecher vor Dir siehst, zu behaupten, was Du vor der Volksversammlung erklärtest, Milo habe mit Fechtern und Thierkämpfern die Republik umlagert: wenn Du aber vor solche Männer hintrittst, keinen Tadel gegen einen Bürger von so ausnehmender Tapferkeit, Treue und Standhaftigkeit zu wagen? Aber da Du den Titus Annius so sehr lobst, und durch Dein Lob dem hochachtbaren Manne zugleich einen kleinen Flecken anhängst (denn Titus Annius will lieber zu Denen gezählt seyn, die Du tadelst), so frage ich, wie Du Diejenigen, welche Du in der Anschuldigung zusammenstellen mußt, im Zeugniß trennen könnest; da Titus An-

nius und Publius Sextius in allen ihren Maßregeln in Angelegenheiten des Staats und deren Behandlung gemeinschaftliche Sache gemacht haben, was nicht allein durch das Urtheil der Wohlgesinnten, sondern auch der Schlechten erwiesen ist, indem beide wegen derselben Ursache und Klage vor Gericht gefordert sind? Der Eine nämlich ist von jenem Menschen *) angeklagt, von welchem Du einzugestehen pflegst, daß er allein noch schlechter sey, als Du: der Andere auf Dein Anstiften doch mit der Unterstützung jenes Menschen.

Das Letzte, worauf ich eine Antwort von Dir zu haben wünschte, ist: da Du gegen Albinovanus so viel über seine Untreue gegen seine Partei vorgebracht hast, ob Du nicht gesagt habest, auch Du habest es nicht gebilligt, und es hätte nicht geschehen sollen, daß man den Sextius wegen verübter Gewalt anklagte: man hätte ihn wegen jedes andern Verbrechens nach jedem andern Gesetze passender anklagen können? Ferner, ob Du auch gesagt, daß die Sache des Helden Milo als verbunden mit der des Sextius betrachtet werde, und, was ich für Sextius gethan, den Beifall der Wohlgesinnten habe? Ich rüge nicht die Widersprüche Deines Vortrags und Deines Zeugnisses: denn Du hast gegen diejenigen Handlungen dieses Mannes, von denen Du sagst, die Wohlgesinnten hätten sie gebilligt, mit weitläufigen Worten ein Zeugniß abgelegt, und Demjenigen, dessen Sache Du in das gerichtliche Bedrängniß des Sextius verwickelst, die größten Lobsprüche ertheilt: sondern ich frage nur, ob Du glaubest, Publius Sextius müsse nach dem Gesetze, nach wel-

*) Clodius.

chem er, wie Du behauptest, überall nicht hätte angeklagt werden sollen, verurtheilt werden? oder, wofern Du willst, daß man bei dem Zeugniß auf Dich keine Rücksicht nehme, damit Du nicht meinest, ich lege auf Deine Person irgend ein Gewicht, ob Du nicht gegen Diesen ein Zeugniß wegen verübter Gewalt abgelegt habest, von dem Du doch behauptet hast, daß er überall nicht wegen verübter Gewalt hätte angeklagt werden sollen?

Cicero's Reden.

Rede für Marcus Aemilius Scaurus.

Einleitung des Uebersetzers.

Der Name Scaurus, welchen Horaz (im ersten Buche der Oden 13, 37.) vielleicht nicht ohne Beziehung auf die väterliche Strenge des ältern Scaurus gegen einen von Cicero's Clienten verschiedenen Sohn (vergl. Valer. Max. V, 8, 4.) neben Regulus nennt, stand bei dem Römischen Volk in hohem Ansehen; wiewohl die Zeichnung, welche Sallust (Jug. 18. 30. 31.) von Scaurus, dem Vater, gibt, einen Schatten auf dessen Charakter wirft. Das Gewicht, das Dieser gegen 25 Jahre im Senate behauptet hatte, seine und der Seinigen Verwandtschaft mit den mächtigen Häusern Metellus, Sulla, Pompejus, die fürst=

liche Pracht, welche Scaurus der Jüngere, von welchem hier die Rede ist, vor den Augen der Römer entfaltete, der unermeßliche Aufwand, welchen er als Aedil zur Unterhaltnng des Volks durch den Bau eines Theaters und glänzende Spiele gemacht hatte — dieß Alles erhöhte die öffentliche Theilnahme an den Processen, in welche Scaurus, wie so manche andere Römische Große, wegen Vergehungen bei der Verwaltung seiner Provinz und wegen versuchter Amtserschleichung verwickelt wurde. Es war daher eine für Cicero erwünschte Gelegenheit, sich eine der angesehensten Familien, mit welcher er auch durch seinen Freund Milo, den Schwager des Scaurus, in Verbindung stand, zu verpflichten, wenn er die Vertheidigung des Scaurus übernahm, der von den Sardiniern wegen Erpressungen und Verfolgungen einzelner dortigen Einwohner angeklagt war. Daß Cicero wirklich eine solche Rede gehalten, geht aus andern unverwerflichen Zeugnissen hervor (vergl. Br. an Att. IV, 15. 16. Quintilian V, 13.). Der Erfolg war dem Beklagten günstig, wiewohl er wahrscheinlich nicht unschuldig war (vergl. Valer. Max. VIII, 1, 10.).

Von dieser Rede Cicero's waren früher nur wenige Bruchstücke vorhanden, bis Majo in der Bibliothek zu Mailand und Peyron in der zu Turin noch

weitere schätzbare Ueberbleibsel derselben entdeckten, welche mit dem früher vorhanden gewesenen wichtigen Commentar des Asconius Pedianus übereinstimmen. Diese Fragmente nebst Asconius hat nun C. Beier mit Anmerkungen (M. T. Cic. Orat. pro Tullio, in Clodium, pro Scauro, pro Flacco Fragmenta inedita. Lips. 1825.) herausgegeben, und die Lücken theils nach eigener Erfindung, theils aus Cicero, Quintilian, Seneca, Valerius Maximus, Festus und Andern mit glücklichem Scharfsinn ergänzt. Seine Ausgabe ist bei dieser Uebersetzung zu Grunde gelegt.

Einleitung des Asconius Pedianus.

Auch diese Rede hat (Cicero) unter denselben Consuln, wie die für Vatinius, *) gehalten, nämlich unter dem Consulate des Lucius Domitius Ahenobarbus und Appius Claudius Pulcher. **) Der Haupttag der Gerichtsverhandlung war der zweite September. Marcus Scaurus, der Sohn desjenigen Marcus Scaurus, ***) der den ersten Rang im Senate hatte, war ein Stiefsohn des Sulla: †) bei dessen Siege

*) Derselbe, gegen welchen die vorige Rede gehalten wurde, mit welchem sich aber Cicero später versöhnte. Die hier erwähnte Vertheidigungsrede ist nicht mehr vorhanden. Vergl. unsere Einl. zu Vatinius.

**) Im Jahre n. Erb. Roms 700, v. Chr. 54.

***) Vergl. über ihn Cicero v. d. Pfl. I, 22. 30. Font. 15. v. Redn. II, 64. Muren. 7. und Drumann Geschichte Roms I, 25 ff.

†) Sulla hatte Metella, die Wittwe des älteren Scaurus, geheirathet.

und Freigebigkeit gegen die Theinehmer am Siege er solche Uneigennützigkeit bewies, daß er sich weder Etwas schenken ließ, noch in der Versteigerung erkaufte. Bei der Verwaltung seines Aedilenamts machte er unermeßlichen Aufwand, *) so daß er zu den Ausgaben, wozu ihn diese Würde veranlaßte, sein Vermögen aufbrauchte und sich in große Schulden stürzte. In Folge seiner Ernennung zum Prätor wurde ihm die Provinz Sardinien zu Theil, in deren Verwaltung er in den Ruf kam, sich nicht allein nicht mit gebührender Uneigennützigkeit, sondern auch sehr anmaßend benommen zu haben: ein Betragen, das vom Vater auf ihn vererbt schien, obwohl er sonst an Regsamkeit ihm nicht gleich kam. Doch war er unter den Sachwaltern einigemal aufgetreten. Aber nach seiner Rückkehr aus der Provinz hatte er zu Gunsten des Cajus Cato **) eine Rede gehalten, und Dieser war den fünften des Monats Quintilis [Julius] freigesprochen worden. Er selbst war zur Bewerbung

*) Vergl. Cicero v. d. Pfl. II, 16. Plin. N. G. 36, 15. Valer. Max. II, 4, 6. 7.

**) Er war Volkstribun gewesen, und wurde wegen Verletzung des Junischen und Licinischen Gesetzes angeklagt. Vergl. Cic. Br. an Att. IV, 16. und Vat. 14. und unsere Anm. Ferner Cic. Briefe an s. Br. Quint. I, 2, 5. und die Anm. bei Moser S. 66.

um das Consulat den 29. Junius nach Rom zurückgekommen. Die Sardinier hatten Beschwerde gegen ihn geführt, und er war von Publius Valerius Triarius, *) einem redefertigen jungen Manne von bekannter Thätigkeit, dem Sohne Dessen, der in Sardinien gegen Marcus Lepidus **) die Waffen getragen, und nachher in Asien und in Pontus Legat des Lucius Lucullus während seiner Kriegführung gegen Mithridates gewesen war, vor dem Prätor Marcus Cato wegen Erpressungen angeklagt worden, wie in den Urkunden geschrieben steht, den 8ten Quintilis, drei Tage nach der Lossprechung des Cajus Cato. Als Beistände des Triarius gegen Scaurus meldeten sich Lucius Marius, Sohn des Lucius, die Brüder Marcus und Quintus Pacuvius, mit dem Beinamen Claudius: welchen für die Untersuchung der Sache auf den Inseln Sardinien und sodann auch Corsica jedem dreißig Tage bewilligt wurden, ohne daß sie

*) Die in Cic. Br. an Att. IV, 16. 17. und an Quint. III, 2. erwähnte Anklage des Triarius gegen Scaurus erfolgte später, und hatte Wahlumtriebe zum Gegenstand.

**) Vater des Triumvirs. Er hatte als Mitconsul des Catulus im Jahre 78 die Unordnungen Sulla's umzustoßen versucht, wurde aber vertrieben, und starb in Sardinien.

jedoch dorthin zur Untersuchung abreisten. Sie gaben dafür den Grund an, daß inzwischen die Consulnwahl vor sich gehen sollte: wobei sie, wie sie sagten, befürchteten, es möchte Scaurus mit dem den Bundesgenossen abgenommenen Gelde das Consulat erkaufen, und wie es sein Vater gemacht hatte, ehe der Spruch über ihn gefällt werden könnte, das Amt antreten, und wieder andere Provinzen berauben, bevor er über seine frühere Verwaltung Rechenschaft abgelegt hätte. Scaurus setzte sein größtes Vertrauen auf das Ansehen des Namens seines Vaters, und verließ sich auch sehr auf das des Cnejus Pompejus Magnus. Denn er hatte einen Sohn, der ein Bruder der Kinder des Cnejus Pompejus war: er hatte nämlich die dritte Tochter des Scävola [Mucia], *) von der Pompejus sich geschieden hatte, geheirathet. Den Marcus Cato aber, welcher, wie bereits bemerkt worden, diese Gerichtsverhandlung zu leiten hatte, fürchtete er sehr wegen seiner freundschaftlichen Verbindung mit Triarius: Flaminia nämlich, des Triarius Mutter, und Triarius selbst waren durch vertrauten und achtungsvollen Umgang mit Servilia, Cato's Schwester und

*) Wegen eines unerlaubten Verhältnisses mit Cäsar hatte Pompejus seine Gattin Mucia, die ihm drei Kinder geboren hatte, entlassen. Vergl. Cic. Br. an Att. I,

Mutter des Marcus Brutus, verbunden: und eben diese hatte auch auf Cato so großen Einfluß, wie eine Mutter. Aber in diesem Processe leistete einerseits Pompejus keine geneigte Hülfe (denn da Scaurus sein Urtheil gegen die wegen angeschuldigter Verletzung der ehlichen Pflichten entlassene Mucia in der öffentlichen Meinung entkräftet hatte, so schien er sich in eben dem Grade die innerliche Mißbilligung des Pompejus zugezogen zu haben, wie er durch Verwandtschaftsrechte Ansprüche auf seine Gunst erworben zu haben meinte, da Beide von derselben Frau Kinder hatten): andererseits ließ sich Cato von jener Unparteilichkeit, welche seiner Lebensweise und jenem Amte geziemte, nach keiner Seite hin ablenken. Vier Tage aber, nachdem Scaurus vor Gericht geladen war, geschah es, daß Faustus Sulla, der damals Quästor war, ein Sohn des Sulla, den man den Glücklichen nannte, ein Halbbruder des Scaurus von derselben Mutter, als seine Sclaven verwundet wurden, aus der Sänfte sprang und sich beschwerte, er sey von den Mitbewerbern des Scaurus beinahe todtgeschlagen worden, und müsse ein Gefolge von dreihundert Bewaffneten bei sich haben, und werde im Nothfalle Gewalt mit Gewalt abtreiben.

Den Scaurus vertheidigten sechs Sachwalter,

obwohl bis auf diese Zeit selten Jemand mehr als vier gebraucht hatte: aber nach den Bürgerkriegen, vor der Erlassung des Julischen Gesetzes, ging man so weit, bis auf zwölf Sachwalter anzunehmen. Jene waren: Publius Clodius Pulcher, Marcus Marcellus, Marcus Calidius, Marcus Cicero, Man. Messala Niger, Quintus Hortensius. Scaurus selbst sprach für sich, und machte großen Eindruck auf die Richter durch seinen Traueraufzug, seine Thränen und das Andenken an den Aufwand, den er als Aedil gemacht, durch die Gunst des Volks, und besonders durch die Erinnerung an das Ansehen seines Vaters.

Inhalt.

Einleitung. Scaurus Vater war gleich dem Sohne manchen Anklagen ausgesetzt, ging aber aus allen siegreich hervor. Cap. 1.

Plan der Rede, die Beschuldigungen des Anklägers Triarius nach ihrem Hauptinhalt zu widerlegen. C. 2.

Erster Klagepunkt: Daß Scaurus als Statthalter einen Sardinier Bostaris habe vergiften lassen. Widerlegung aus der Unwahrscheinlichkeit der angegebenen Nebenumstände. C. 3.

Zweiter Klagepunkt: Die Gemahlin eines gewissen Sardiniers Aris habe, um den wollüstigen Verfolgungen des Scaurus zu entgehen, sich selbst umgebracht. C. 4.

Es gibt Beispiele von Selbstmorden aus Ehrgefühl aus der Römischen und Griechischen Geschichte, welche aber nicht mit diesem Falle verglichen werden dürfen, da die Gattin des Aris häßlich und alt war. C. 5.

Sie tödtete sich entweder selbst wegen der Untreue ihres Gemahls, oder wurde sie auf dessen Veranstaltung ermordet. C. 6.

Die Zeugen gegen Scaurus sind ganz verdächtig und unglaubwürdig, weil sie durch die Natur der Sache widerlegt werden. C. 7.

Dritter Klagepunkt: Scaurus habe sich Erpressungen in Sardinien erlaubt.

Diese waren schon wegen der Armuth der Leute undenkbar. C. 8.

Der Ankläger hat sich nicht, wie er gesollt, und wie Cicero in ähnlichen Fällen gethan, an Ort und Stelle begeben, um Beweise aufzusuchen; sondern geeilt, um die Consulwahl des Scaurus zu hintertreiben. C. 9.

Zu seiner Entschuldigung, daß er dem Consul Appius Claudius, dem Gegner des Scaurus, widerspreche, bringt Cicero allerlei Gründe vor, die den Appius bestimmt haben, sich für die Sarden zu verwenden. C. 10.

Die Zeugen gegen Scaurus verdienen keinen Glauben, weil ihre Aussagen aus einer Verabredung und aus eigennützigen Gründen hervorgegangen sind, und die Sarden überhaupt ein lügenhaftes Volk sind. C. 11.

Scaurus hat sich früher uneigennützig und würdig betragen, und verdient die Theilnahme der Richter. C. 12.

Sein Benehmen als Ankläger des Dolabella war ihm durch die kindliche Pflicht vorgezeichnet. C. 13.

Der Vorwurf gegen Scaurus, daß er ein zu prachtvolles Haus besitze, ist zumal im Munde des Triarius unangemessen. C. 14.

Schluß. Das Andenken an die Thaten und Verdienste der Vorfahren des Scaurus muß bei den Richtern für ihn sprechen. C. 15.

Bruchstücke

aus Cicero's Rede für Marcus Aemilius Scaurus, nebst den Erklärungen des Asconius und Beiers Ergänzungen. *)

---

1. Sehr wünschenswerth wäre es für Scaurus gewesen, Ihr Richter, wenn er, ohne Jemandes Haß sich zuzuziehen, ohne Anstoß und Störung, das Ansehen seines Geschlechts, seiner Familie, seines Namens hätte behaupten können;

---

*) Beiderlei Zusätze haben wir durch Klammern [ ] bezeichnet, und von Asconius nur, was rein grammatische Bemerkung ist, weggelassen.

woran ihm immer besonders viel gelegen war. [Weil jedoch ein feindseliger Zufall es so gefügt hat, so glaubt er sich nicht sträuben zu dürfen, dasselbe Schicksal zu erdulden, wie sein Vater, der oftmals von seinen Gegnern zur Verantwortung vor Gericht geladen worden ist.] [Wir wissen, daß Er — einer der größten Männer in unserem Staate — von Marcus Brutus *) angeklagt worden ist. Es sind Reden vorhanden, aus welchen hervorgeht, daß eben gegen jenen Scaurus Manches vorgebracht worden ist. — Aber ohne Grund. — Wer läugnet Das? Doch wurde es von seinem Gegner vorgebracht und ihm vorgeworfen.] Beier.

Er mußte sich einer gerichtlichen Klage vor dem Volke unterziehen, wobei der Volkstribun Cnejus Domitius die Untersuchung führte.

Erklärung des Asconius. [Diese Stelle gehört zur Aufzählung der Processe, die der Vater des Scaurus zu bestehen hatte. Domitius, der (später) mit Cassius Consul war, **) klagte als Volkstribun aus Erbitterung gegen Scaurus, weil dieser ihn nicht in die Genossenschaft der Augurn aufgenommen hatte, Denselben vor dem Volke an, und trug auf eine Geldbuße gegen ihn an, unter dem Vorwand, daß durch seine Schuld viele öffentliche gottesdienstliche Gebräuche des Römischen Volkes in Abgang gekommen seyen. Er legte ihm zur Last, daß die öffentliche Feier der Penaten, welche im Namen des Römischen Volkes zu Lavinium ***)

---

*) Vergl. Cic. Font. 13. und uns. Anm. S. 1023.

**) Im J. R. 658, vor Chr. 96.

***) Vergl. Hartung, die Religion der Römer I, 76 f.

geschehe, durch seine Schuld nicht in gehöriger Ordnung und Reinheit vollzogen werde. Von dieser Anklage wurde Scaurus zwar losgesprochen, doch so, daß drei Zünfte ihn verurtheilten und zweiunddreißig ihn freisprachen, und in diesen die günstigen Stimmen nur eine kleine Mehrheit über die ungünstigen bildeten.]

Er (Scaurus, der Vater) wurde von Quintus Servilius Cäpio *) nach dem Servilischen Gesetze **) angeklagt, als die Gerichte von dem Ritterstande verwaltet wurden, und nach der Verurtheilung des Publius Rutilius ***) Niemand für so untadelhaft galt, daß er jene nicht hätte fürchten müssen.

Asconius. [Quintus Servilius Cäpio klagte den Scaurus, weil er sich als Legat in Asien Feindschaft zugezogen hatte, nach dem Gesetze gegen Erpressungen, welches Servilius Glaucia gegeben, an, daß er gegen die Gesetze sich Gelder zugeeignet hätte. Scaurus hatte so viel Muth und Seelenstärke, daß er eine Gegenklage wider Cäpio einreichte, und durch Bewilligung einer kürzeren Frist für die Untersuchung bewirkte, daß Jener zuerst vor Gericht geladen wurde. Auch munterte er den Volkstribun Marcus Drusus auf, eine Aenderung in der Besetzung der Gerichte vorzunehmen.] †)

Von Demselben [Cäpio] wurde [Scaurus, der Vater],

*) Dieser, ein Sohn des Consuls vom J. 106, gleiches Namens. kam im Marsischen Kriege um; er war der Vater der Servilia, der Mutter des Marcus Brutus.

**) Vergl. Cic. Verr. 1, 9. und unsere Anm. S. 313.

***) Vergl. Cic. Font. 13. und die Anm. S. 1024.

†) Vergl. hierüber Dilthey's Einleitung zu Cic. vom Redner. S. 1758 ff. seiner Uebers.

jener Beschützer der Verfassung, auch nach dem Varischen Gesetze *) wegen Verraths angeschuldigt, und kurz zuvor wurde er vom Volkstribun Quintus Varius verfolgt.

Asconius. [Als nach dem Ausbruch des Italischen Krieges wegen des den Bundesgenossen verweigerten Bürgerrechtes der Adel angefeindet wurde, so machte der Volkstribun Quintus Varius **) den Antrag, man solle über Diejenigen, durch deren Umtriebe und Maßregeln die Bundesgenossen veranlaßt worden seyen, gegen das Römische Volk zu den Waffen zu greifen, eine Untersuchung verhängen. Da hoffte Quintus Cäpio, der alte Feind des Scaurus, eine Gelegenheit gefunden zu haben, um ihn zu stürzen; und trug darauf an, daß der Volkstribun Quintus Varius den Scaurus im zweiundsiebenzigsten Jahre seines Alters wegen Anstiftung des Krieges vor seinen Richterstuhl fordern sollte. Als Dieser durch den Gerichtsdiener eingeladen wurde, zu erscheinen, obwohl er von einer Krankheit sehr geschwächt war, und seine Freunde es ihm widerriethen, sich bei seinem Gesundheitszustande und hohen Alter dem Hasse des Volks bloszustellen, so ging er doch, von den vornehmsten jungen Männern unterstützt, auf das Forum: dann, als er die Erlaubniß erhielt, sich zu verantworten, sagte er: „Der Spanier ***) Quintus Varius behauptet, Marcus Scaurus, das erste Mitglied des Senats, habe die Bundesgenossen gereizt, die Waffen zu ergreifen. Marcus Scaurus, das erste Mit-

*) Vergl. Brut. 56.

**) Vergl. über denselben Cic. Brut. 89. Sext. 47. v. Wesen d. G. III, 33.

***) Er war aus Sucro in Spanien gebürtig.

glied des Senats, läugnet Dieß: Zeuge ist keiner vorhanden: welchem von Beiden dürft Ihr, Quiriten, glauben?" Durch dieses Wort stimmte er die Gemüther aller Anwesenden so um, daß er von dem Tribun selbst sogar entlassen wurde.]

Beier. [Dieses durch die Verläumdungen Vieler verfolgten Mannes Sohn wollen jetzt seine Neider und Gegner in einen ehrenrührigen Proceß wegen Erpressungen verwickeln. Ich glaubte es dem Andenken seines hochberühmten Vaters schuldig zu seyn, seine Vertheidigung zu übernehmen.] Denn ich habe jenen Mann nicht allein, wie alle Welt, bewundert, sondern auch in hohem Grade geachtet. Denn Er war es, der meiner brennenden Ruhmbegierde zuerst die begeisternde Hoffnung vorhielt, daß das Verdienst auch ohne Begünstigung des Glücks durch Anstrengung und Standhaftigkeit zu dem gewählten Ziele gelangen könne.

Asconius. [Man könnte wohl die Frage aufwerfen, warum Cicero diese Aeußerung sich erlaubt habe, da doch Scaurus Patricier gewesen, *) ein Stand, der durch seinen Glanz auch unthätige Menschen zu den höchsten Ehrenstellen erhoben hat. Aber der patricische Adel des Scaurus war von der Art, daß drei Geschlechter vor ihm das Loos seines Hauses in dunkler Niedrigkeit war. Denn weder sein Vater, noch sein Großvater, noch sein Urahnherr haben, wahrscheinlich wegen ihres geringen Vermögens und aus Mangel an Regsamkeit in ihrem Betragen, Ehrenstellen erlangt. Daher mußte Scaurus eben so wohl wie ein Mann ohne Ahnen sich emporarbeiten.]

---

*) Vergl. Cic. Murena 7. und die Anm. S. 166.

2. Und weil die Anklage mehr aus einer Häufung von Anschuldigungen, und nicht mit Unterscheidung und Sonderung der Gattungen zusammengesetzt ist: [so würde ich, wenn ich auf diese mehr im Allgemeinen, als mit Gegengründen gegen das Einzelne, antworten würde, der Sache und meiner Pflicht Genüge gethan zu haben scheinen. Nichts desto weniger, Ihr Richter, wollen wir die ganze Sache entwickeln, uns vor Augen stellen und betrachten. So werdet Ihr am leichtesten erkennen, nicht allein, über welche Gegenstände zu sprechen uns zukomme, sondern auch, an was Ihr am zweckmäßigsten Euch zu halten habt. — —

3. [Triarius nun bringt die Anschuldigung vor,] (Beier) ein gewisser Bostaris aus Nora sey vor der Ankunft des Scaurus aus Sardinien geflohen, [durch dessen boshafte Schmeicheleien von der Flucht zurückgerufen, an den gastlichen Tisch geladen, von dem Wirthe durch Gift getödtet, (B.)] und noch vor Beendigung des Mahles begraben worden....

... [Dieser Verdacht der Vergiftung, Ihr Richter, wird sich in seiner Nichtigkeit sogleich darstellen, wenn Ihr erwägen wollt, aus welchen Ursachen oft ein plötzlicher Tod erfolge.] (B.) ....

.... [Scaurus befand sich in einer solchen Lage, daß er nicht allein seine Besitzungen ganz leicht] (B.) behaupten konnte, [sondern auch eher neue Güter sich erwerben mochte,] als daß Das, was er hatte, dem Verkauf ausgesetzt worden wäre. Wohlan nun, Triarius, ich habe den Scaurus vertheidigt, vertheidige Du die Mutter [des Bostaris, welche ich eben beschuldige, daß sie an dieser Schuld Theil habe.] (B.)

... [Auch Das habe ich widerlegt, was Du behauptetest,] (B.) Du fürchtest, man möchte glauben, er sey zahlungsunfähig gewesen: ja der Beklagte möchte die Güter haben behalten wollen, welche öffentlich ausgeboten worden wären, wenn er nicht [nach dem ohne Vermächtniß erfolgten Tod des Bostaris diese Sache so behandelt hätte, als ob die Erbschaft ihm gehörte; und man möchte wohl denken, daß eben Dieß der Grund gewesen, warum er den Bostaris getödtet habe.] (B.)

.... [Scaurus aber] hätte sich jener Güter in keinem Falle bemächtigen können.

.... Wenn ich, bei Gott! Ihr Richter, einen Lucius Tubulus *) zu vertheidigen hätte, von welchem wir wissen, daß er seit Menschengedenken der verruchteste und frechste Mensch gewesen; so würde ich doch nicht befürchten, die Behauptung, Derselbe habe einen Gast oder Tischgenossen, zu dem er weder im Verhältnisse eines Erben, noch eines erbitterten Feindes gestanden, vergiftet, [möchte irgend Jemanden glaubwürdig erscheinen.] (B.)

Asconius. [Dieser Lucius Tubulus war in dem Zeitalter der Ahnherrn Cicero's Prätor gewesen: als man wegen vieler Verbrechen auf Verbannung vor Gericht gegen ihn antrug, so nahm er Gift, um nicht im Gefängnisse getödtet zu werden.] ...

4. ... [Ich komme nun auf den Klagepunkt wegen zügelloser und unmäßiger Ausschweifungen, wodurch der Ankläger den Scaurus und seinen Ruf brandmarken wollte.] (B.)

*) Vergl. Cicero Br. an Att. XII, 5. v. höchsten Gut II. 16. v. Wesen d. Gotth. I, 23. III, 30.

„Aris wurde gezwungen, heimlich aus Sardinien zu fliehen, als er sich nicht entschließen wollte, [seine Gattin, die er liebte, den glühenden Lüsten und zügellosen Begierden jenes Mannes] hinzugeben. [Er rettete sich jedoch durch die Flucht, mit Zurücklassung seiner Gattin, gleichwie die Biber, wie man erzählt, von den Jägern] (B.) ihr Leben mit dem Theile des Körpers erkaufen, wegen dessen sie vornemlich aufgesucht werden. *)

... [Aber wäre auch Scaurus von jeher der lüderlichste und ausschweifendste Mensch gewesen; so ist es doch eine unwahrscheinliche Behauptung, Ihr Richter, wenn Triarius hinzugesetzt hat, daß die Gattin des Aris durch die Frechheit des Prätors dahin gebracht worden sey, im Tod und in dem Strange ein Schutzmittel gegen Mißhandlungen zu suchen. Denn die Natur hat dem Menschen jenen ersten und mit den Thieren gemeinsamen Trieb der Selbsterhaltung eingepflanzt, wodurch der Mensch Interesse und Sorgfalt für sich selbst zur Sicherung seines Daseyns gewinnt, und Abscheu empfindet gegen das Sterben und gegen Alles, was dieses herbeiführen könnte.] Beier.

5. So, behaupte ich, Ihr Richter, verhält sich die Sache: und es ist dieß keine neue Erörterung, die ich vorbringe, sondern es ist schon von Andern untersucht worden. [Jedoch läßt es sich durch Beispiele beweisen, daß Dem also sey. Die von dem Königssohne gewaltsam entehrte Lucretia hat sich, nachdem sie die Mitbürger zu Zeugen aufgerufen, selbst

*) Vergl. Plinius N. G. VIII, 30. Servius zu Georg. I, 59. Man glaubte, daß die Biber sich selbst entmannen, wenn man sie, um das Bibergeil zu erhalten, verfolgte.

getödtet. Dieses Gefühl der Kränkung war es, was unserem Staate die Freiheit brachte. Ferner haben auch die tapfersten Helden nur im äußersten Nothfalle, um irgend eine Schmach zu vereiteln, freiwillig den Tod gesucht. So ist Publius Crassus Mucianus, *) als er in Asien gegen Aristonicus **) Krieg führte, und von den Thraciern, von denen derselbe eine große Zahl als Hülfstruppen bei sich hatte, zwischen Eläa und Smyrna aufgefangen wurde, um nicht in die Gewalt des Feindes zu kommen, der Schmach durch eine von ihm selbst herbeigeführte Todesart entgangen. Er soll nämlich die Reitgerte, deren er sich zur Leitung seines Pferdes bediente, einem der Barbaren gerade ins Auge gestoßen haben, der durch den heftigen Schmerz aufgereizt den Crassus mit einem Dolchstoß in die Brust durchbohrte, und indem er seine Rache befriedigte, den Römischen Feldherrn von einer Entehrung seiner Würde befreite. So hat Crassus dem Schicksal gezeigt, wie unverdient die empfindliche Schmach gewesen wäre, welche es über einen Helden verhängen wollte: indem er die jammervollen Bande, womit dasselbe seine Freiheit bereits umgeben hatte, mit eben soviel Klugheit als Muth zerbrach, und seine dem Aristonicus bereits überlieferte Person der Ehre wieder gab.] Beier. ***)

Jenes wissen wir vom Hörensagen, das Folgende aber aus eigener Erinnerung und fast als Augenzeugen: wie näm=

*) Vergl. über ihn Cic. v. Redn. I, 37 u. die Anm. S. 1831. Etwas verschieden lautet die Angabe Vellej. II, 4. von dieser Erzählung.

**) Vergl. Cic. Rull. II, 33. und unsere Anm. S. 1418.

***) Nach Valer. Max. III, 2, 12.

lich Publius Crassus, von demselben Stamme und Namen, um nicht in die Hände seiner Gegner zu gerathen, sich selbst den Tod gegeben. *)

Asconius. [Dieser Crassus war der Vater des Crassus, der ein Nebenbuhler der Macht des Cnejus Pompejus war. Er kam um während der Gewaltherrschaft des Lucius Cinna, als Dieser nebst andern Häuptern der Adelspartei auch seinen Amtsgenossen Cnejus Octavius tödten ließ.]

Aber die That jenes älteren Crassus konnte Manius Aquilius, **) der dasselbe Ehrenamt hatte, obwohl er im Kriege sich sehr tapfer bewiesen hatte, nicht nachahmen; sondern das Andenken an seine Jugendjahre und Thaten wurde durch die Schmach seines Alters verdunkelt. Konnten ferner in derselben Zeit dem andern Crassus die hochberühmten Julier ***) oder der mit den herrlichsten Geistesgaben ausgerüstete †) Antonius es nachthun?

Asconius. [Dieser andere Crassus ist derselbe, von welchem wir oben geredet haben. Er nennt ihn den andern, weil er vorher des Publius Crassus erwähnt hat, welcher Hohepriester war, und im Kriege mit Aristonicus in Asien selbst den Tod suchte. Wenn er aber die Julier nennt, so meint er die beiden Brüder, Cajus und Lucius Cäsar: wovon

*) Vergl. Sext. 21. v. Redn. III, 3. Liv. Epit. 80. Verschieden lautet die Angabe Appians B. K. I, 72.

**) Er war Befehlshaber in Kleinasien: über sein Leben und seinen Tod vergl. Cic. Flacc. 39. und die Anm. Liv. Epit. 78. Appian XII, 21. Cic. Manil. 5.

***) Vergl. Appian B. K. I, 72. Cic. v. Redn. III, 3.

†) Unpassend ist die von Peyron vorgezogene Lesart imperio, für ingenio.

Lucius Prätor und Consul war; Cajus aber als gewesener Consul erschlagen wurde, jedoch im Staate so großes Gewicht hatte, daß sein Streit mit dem Tribun Sulpitius den Anstoß zu einem Bürgerkriege gab. Denn Cäsar hoffte und arbeitete darauf hin, mit Umgehung der Prätur Consul zu werden. Ihm widersetzte sich Sulpitius *) zuerst durch rechtliche Mittel: später ging er in der Hitze des Streits weiter und brauchte Waffengewalt. Er wurde auch zu den ersten Rednern seines Zeitalters gezählt, und galt als sehr guter tragischer Dichter: denn man hat von ihm Trauerspiele, die den Namen Julius an der Stirne tragen. **) Diese Julier aber und Antonius wurden von den Trabanten des Marius erschlagen, ***) nachdem Crassus, wie oben gemeldet ist, mit eigener Hand demselben Schicksale zuvorgekommen war.] .....

Ferner, wen findet man in sämmtlichen Gedenkbüchern Griechenlands, welchen mehr ein Glanz der Worte als der Thaten eigen ist, wenn man die Fabelwelt und den Ajax ausnimmt, welcher jedoch selbst, wie der Dichter †) sagt, „aus Schmerz über die Beschimpfung, ein stolzer Sieger, es nicht ertragen konnte, selbst besiegt zu seyn," – Wen findet man da außer dem Athener Themistocles, der sich selbst zur

---

*) Vergl. Cic. Brut. 63.

**) Vergl. Cic. Brut. 48. und Dilthey in s. Uebers. Cic. v. R. S. 1749.

***) S. Cic. Brut. a. a. O. 89. Flor. III, 21.

†) Pacuvius in einem Trauerspiel: Teucer.

Strafe den Tod gegeben? *) Nun schmieden freilich die Griechlein mancherlei Erdichtungen. Dort, erzählt man, habe auch Cleombrotus aus Ambracia **) sich von einer sehr hohen Mauer herabgestürzt, nicht weil ihm etwas Widriges zugestoßen wäre, sondern wie ich es von den Griechen berichtet finde, nachdem er das geistreich und schön geschriebene Werk des großen Philosophen Plato über den Tod ***) gelesen hatte, in welchem, wie ich glaube, Socrates an eben dem Tage, wo er sterben mußte, ausführlich erörtert, das sey Tod, was wir für das Leben halten, †) da die Seele in den Körper wie in ein Gefängniß eingeschlossen und gebannt sey, das Leben aber trete dann ein, wenn eben diese Seele, befreit von den Banden des Körpers, sich an den Ort ihres Ursprungs zurückbegeben habe. Hatte also jene Deine Sardin den Pythagoras ††) oder Plato kennen gelernt, oder gelesen? welche übrigens selber den Tod nur unter der Bedingung loben, daß sie es nicht billigen, wenn man aus dem Leben entfliehe, und behaupten, daß Dieß eine Verletzung der Pflichten und Gesetze der Natur sey. Einen andern zureichenden Grund für die Selbsttödtung werdet Ihr gewiß nicht auffinden können. Auch hat Jener (Triarius) Dieß freilich eingesehen: denn es ist ihm irgendwo das Wort entfallen, jene Frau habe lieber das Leben, als ihre Keuschheit verlieren

*) Vergl. über diese zweifelhafte Erzählung Thucyd. I, 138. Cornel. im Them. 10. Cic. Brut. 10. 11. Diodor XI, 58.

**) Vergl. Callimachus Epigramme 24. Cicero Tusc. I, 34. Ovid Ib. 494.

***) Plato's Phädon C. 5 ff. 8. 16 ff.

†) Vergl. Cic. Tusc. I, 31. v. Staate VI, 14.

††) Vergl. Plato am ang. O. C. 5. (61.) Stobäus Serm. 120.

wollen. Aber er brach sogleich davon ab, und sprach nichts weiter von der Keuschheit, wahrscheinlich aus Besorgniß, uns einen Anlaß zum Spott und Scherz zu geben. Denn bekanntlich war jene Frau sehr häßlich und dann auch schon hochbejahrt. Wie kann da, so gut gesalzen (schmackhaft) auch jene Sardin (Sardelle) *) gewesen seyn mag, irgend ein Verdacht von Lustbegier oder Liebe Statt finden?

6. Und damit Du, Triarius, nicht meinest, daß, was ich im Verlauf der Rede vorbringe, von mir selbst ersonnen sey, und daß ich nicht vom Beklagten selbst die Sache erkundet habe, so will ich Dir erzählen, was für Meinungen in Sardinien über den Tod jener Frau verbreitet waren: es waren nämlich zweierlei: damit auch um so leichter [die Anwesenden] nicht allein von der Unschuld des Scaurus, sondern auch von der Frechheit Deiner Zeugen und von der Unschicklichkeit Dessen, was da vorging, sich überzeugen können.

[Aris, der Gemahl jener Sardin, war mit der Mutter des Bostaris] (B.) (Dich habe ich gemeint, **) eine ausschweifende und zügellose Mutter) schon in einem schändlichen, übelberüchtigten, ehebrecherischen Liebesverhältniß. Da er nun seine gealterte aber wohlhabende Gattin, die ihm im Wege stand, fürchtete, so mochte er sie einerseits wegen ihrer Häßlichkeit nicht als Gattin behalten, und doch andererseits

*) Cicero spielt hier mit dem Doppelsinn der Worte: salsa und Sarda.

**) Nach Kreyßig's Verbesserung, statt: ut paulo ante dixi — te dixi, würde der Sinn seyn: „wie ich kurz vorhin bemerkte, einer ausschweifenden — — — Mutter." —

wegen ihres Heirathsguts sich nicht von ihr scheiden. Er verabredete sich also mit der Mutter des Bostaris zu dem Plane, daß Beide sich nach Rom begeben sollten: und versicherte, daß er dort Mittel und Wege finden werde, sie heirathen zu können.

Da hat man nun, wie gesagt, zwei Meinungen: die eine, welche den Umständen und der Natur der Sache nicht unangemessen ist, daß die Gattin des Aris aus Aerger über jene Buhlschaft mit dem Kebsweibe, — als sie vernommen, daß Aris mit jener seiner Geliebten unter dem Vorwande der Furcht und Flucht sich nach Rom begeben, um sich, da vorher schon ein vertrauter Umgang zwischen ihnen Statt gefunden, nun auch ehelich mit derselben zu verbinden, — von weiblicher Leidenschaft aufgereizt und entbrannt, lieber habe sterben, als Jenes ertragen wollen. Die andere nicht minder wahrscheinliche Meinung, die auch in Sardinien, wie mir scheint, mehr Glauben fand, behauptet: Aris, jener Dein Zeuge und Gastfreund, Triarius, habe bei seiner Reise nach Rom seinem Freigelassenen den Auftrag gegeben, jenem alten Weibe zwar nicht eigentlich Gewalt anzuthun, denn Das wäre ja gegen die Gattin seines Schutzherrn nicht recht gewesen, sondern ihr nur mit zwei Fingerchen den Hals zuzudrücken, und ihn dann mit einem Seilchen zu umschlingen, damit man glauben möchte, sie habe sich erhenkt. Dieser Verdacht erhielt auch darum mehr Gewicht, weil nach der Angabe des Freigelassenen sie sich gerade in dem Zeitpunkt erhenkt haben sollte, wo die Leute zu Nora ein Leichenfest feierten und nach ihrer Sitte alle aus der Stadt gezogen waren: diese Zeit der Menschenleere beim Weggang der

Bürger mußte Der abwarten, der die Gattin seines Schutzherrn erdrosseln wollte, nicht aber eine Frau, welche entschlossen war zu sterben. Jener Verdacht wurde dadurch bekräftigt, daß der Freigelassene sogleich nach dem Tode der alten Frau, also nach vollbrachtem Auftrage, nach Rom abreiste: Aris aber unmittelbar nach der vom Freigelassenen erhaltenen Nachricht über den Tod seiner Gattin, jene Mutter des Bostaris heirathete.

Sehet, welcher, wie abscheulichen, ehrlosen und schandbefleckten Familie ihr diese (des Scaurus) Familie preisgeben sollet, Ihr Richter! Sehet, durch welche Zeugen Ihr Euch bestimmen lassen sollet, Euren Ausspruch zu thun, und über welchen Mann, über welches Geschlecht, über welchen Namen! Könnt Ihr glauben, die Verbrechen der Mütter gegen ihre Kinder, die der Gatten gegen ihre Gattinnen übersehen zu dürfen? Da sehet Ihr, wie ihre Wollustgier mit Grausamkeit verschwistert, wie unnatürlich sie ist: da habt Ihr vor Euch die Gewährsmänner der beiden wichtigsten Klagepunkte, durch deren Aufstellung bei Unkundigen und Feindseligen diese ganze Sache in Verruf gekommen ist, Gewährsmänner, welche durch alle Arten von Lastern und Schandthaten entehrt sind.

7. Kann denn, Ihr Richter, bei solchen Anschuldigungen noch irgend ein Verdacht haften bleiben? Sind sie nicht ganz erledigt? nicht widerlegt? nicht entkräftet? wie konnte nun Dieß geschehen? Weil Du, Triarius, mir etwas an die Hand gabest, das ich in sein Nichts auflösen, wo ich Schlüsse anwenden, wovon ich die Gründe und Gegengründe erörtern konnte: weil die Anschuldigungen von der Art

waren, daß sie nicht ganz auf Zeugen beruhten, sondern daß der Richter selbst für sich sie abwägen konnte. In der That, Ihr Richter, können wir mit einem unbekannten Zeugen Nichts machen, als daß wir durch Schlüsse, Vermuthungen, Verdachtsgründe die Natur und Beschaffenheit der Dinge selbst ausforschen. Denn nicht bloß ein Afrikanischer *) oder meinetwegen ein Sardischer Zeuge, wenn jene Leute sich lieber so nennen hören, sondern Jeder, auch ein mehr Gebildeter und Gewissenhafter kann durch fremden Einfluß geleitet, abgeschreckt, unterrichtet und umgestimmt werden: er ist selbst Herr seines Willens, in welchem eine straflose Willkühr für unwahre Behauptungen liegt. Ein Beweis aber, nämlich ein solcher, der in der Sache enthalten ist — denn keinen andern kann man einen ächten Beweis nennen: die Stimme der Thatsachen ist eine Spur, die auf die Natur hinweist, ein Merkmal der Wahrheit – wie er auch beschaffen seyn mag, muß unerschüttert fest stehen: denn der Redner erdichtet ihn nicht, sondern nimmt ihn, wie er ihn findet. Wäre ich also gegen diesen Punkt der Anklage in Nachtheil, so würde ich unterliegen und mich zurückziehen: ich würde im Ganzen, in der Sache selbst, und durch die Wahrheit überwunden. Magst Du mir aber auch ein Heer und Schaaren von Sarden über den Hals bringen, und es versuchen, nicht durch Anschuldigungen mich zu bedrängen, sondern durch das Gemurmel der Africaner zu schrecken: so werde ich zwar nicht mit Worten gegen sie streiten können: aber

*) Die Sardinier leiteten von den Carthagern oder Phöniciern ihre Herkunft ab.

ich kann mich an den Schutz und die Milde dieser Männer und an den Eid der Richter und die Billigkeit des Römischen Volkes wenden, welches diese Familie zur ersten in der Stadt erhoben hat: ich kann die Gnade der unsterblichen Götter anrufen, die stets diesem Geschlecht und Namen gewogen waren.

8. „Er hat gefordert, Lieferungen verlangt, geraubt, Zwang ausgeübt." Wenn er es durch Rechnungsbücher beweist, so will ich, weil ja die Verfertigung derselben eine gewisse Reihenfolge und Ordnung in dem unternommenen Geschäfte in sich schließt, der Sache genaue Aufmerksamkeit widmen, und zusehen, was ich bei der Vertheidigung zu thun habe. Wenn Du endlich auf Zeugen Dich stützest: — ich sage nicht, auf rechtschaffene und erprobte Männer, sondern nur solche, die man kennt; — so werde ich überlegen, wie ich mich gegen jeden derselben zu vertheidigen habe. Wofern aber alle Zeugen von Einer Farbe, von Einerlei Sprache, von Einer Nation sind; wenn sie, was sie behaupten, nicht allein durch keine Beweise, sondern auch nicht einmal durch irgend eine Art von öffentlichen oder Privat-Schriften, welche jedoch selbst auch noch verfälscht werden könnten, zu beweisen wagen: wohin soll ich mich wenden, ihr Richter, oder was soll ich machen? Soll ich den Streit mit jedem Einzelnen erörtern? Wie? Du hattest Nichts, was Du ihm hättest geben können? *) Er wird antworten, daß er Etwas

*) Es ist in dieser streitigen Stelle wahrscheinlich davon die Rede: Scaurus war von den Zeugen wegen Erpressungen angeklagt. Cicero sagt, die Leute seyen so arm, daß es dem

gehabt habe. Wer kann Das wissen? wer wird darüber entscheiden, *) daß es nicht so war? Er gibt vor, einen Grund [zur Nichtabgabe] gehabt zu haben. Wie sollen wir widerlegen, daß er habe geben können? Er wird nicht sagen, daß er nicht habe geben wollen, (sondern) daß es ihm mit Gewalt abgepreßt worden sey. Welche Beredsamkeit kann durch Erörterung der Streitsache die Schamlosigkeit eines unbekannten Menschen widerlegen? Ich werde mich also mit jener verschwornen Schaar der Sarden und mit diesem erzwungenen, abgenöthigten und abgelockten Meineid nicht in umständliche Verhandlungen einlassen, noch gewisse wie mit der Nadel ausgetüftelte Beweisgründe zusammensuchen: sondern ich werde gegen jenen stürmischen Angriff dieser Leute durch einen Gegenangriff von meiner Seite kämpfen und so mich mit ihnen messen. Ich brauche nicht jeden Einzelnen aus jener Schlachtreihe hervorzuziehen, noch mit Jedem insbesondere zu ringen und zu fechten: jene ganze Schaar muß in Einem Anlauf niedergeworfen werden.

Ein Klagepunkt ist es hauptsächlich wegen des Getreidewesens in ganz Sardinien, worüber Triarius sämmtliche Sarden befragt hat, eine Rubrik, die durch Ein verabredetes und übereinstimmendes Zeugniß Aller ihre Bestätigung erhalten sollte. Ehe ich nun diesen Klagepunkt berühre, bitte ich Euch, Richter, daß ihr mir gestattet, zu der Vertheidigung gleichsam einige Grundsteine zu legen. Wenn

---

Statthalter gar nicht einfallen konnte, Etwas von ihnen zu erpressen.

*) Nach Maio's Lesart und Kreyssig: judicabit, statt indicabit: und nach der Interpunction in Beier's Anmerk.

diese nach Maaßgabe eines Planes und Gedankens gelegt und festgestellt sind, so werde ich mich vor keiner Anklage mehr fürchten. Ich will nämlich zuerst von der Art der Anklage selbst sprechen: dann über die Sarden: dann einige Worte über Scaurus: und wenn ich diese Punkte erörtert habe, will ich erst mich zu jener furchtbaren und entsetzlichen Anklage wegen des Getreidewesens wenden.

9. Was für eine Art von Anklage ist nun das, Triarius? Fürs Erste eine solche, wo Du Dich nicht zur Untersuchung (an Ort und Stelle) begeben hast. Wie konntest Du ein so trotziges und zuversichtliches Vertrauen haben, diesen Mann zu stürzen? Ich meine in meinen Knabenjahren gehört zu haben, wie Lucius Aelius, der Sohn eines Freigelassenen, ein wissenschaftlicher und witziger Kopf, als er Genugthuung wegen der seinem Schutzherrn widerfahrenen Unbilden forderte, den Quintus Mutto, einen ganz gemeinen Menschen vor Gericht angeklagt habe: und als man ihn fragte, welche Provinz und welche Frist für seine Zeugen er verlange: so forderte er die achte Stunde, um auf dem Ochsenmarkte seine Untersuchungen anzustellen. Glaubtest Du, bei Marcus Aemilius Scaurus es eben so machen zu dürfen? „Die Sache wurde ja," spricht er, „zu Rom mir vorgetragen." Wie? haben die Sicilier nicht die Angelegenheit Siciliens *) nach Rom an mich gebracht? Nun waren das aber von Natur verständige, durch Erfahrung gewandte, durch Unterricht gebildete Leute. Und doch glaubte ich die Sache der Provinz in der Provinz selbst untersuchen und

*) Im Processe gegen Verres.

kennen lernen zu müssen. Oder sollte ich die Klagen und Mißhandlungen der Pflanzer nicht auf ihren Saatfeldern und Fluren selbst untersuchen? Ja! Triarius: ich durchreiste, *) und zwar im rauhesten Winter die Thäler und Hügel der Agrigentiner. Jenes sehr berühmte und fruchtbare Feld der Leontiner hat mich, so zu sagen, selbst über den Stand der Sache belehrt. **) Ich trat ein in die Hütten der Pflanzer: von dem Pfluge aus haben sich die Leute mit mir besprochen. Daher konnte ich, Ihr Richter, jene Sache so malerisch darstellen, daß man Das, was ich sagte, nicht bloß zu hören, sondern zu sehen und fast mit Händen zu greifen glaubte. Denn ich dachte, es wäre nicht löblich und der Wahrhaftigkeit gemäß, wenn ich, nachdem ich die Anwaltschaft für die treueste und älteste Provinz übernommen, diese Rechtssache, wie bei einem einzelnen Schützlinge, nur in meinem Zimmer untersuchen wollte.

Als vor Kurzem die Reatiner, ***) die sich in meinen Schutz begeben hatten, verlangten, daß ich ihre öffentliche Sache wegen der Gewässer und Ableitungscanäle des Velinus vor diesen Consuln führen sollte; so glaubte ich weder die Ansprüche einer so angesehenen und wichtigen Statthalter-

*) Vergl. Cic. Verr. I, 2. S. 256.

**) S. Cic. a. a. O. II, 3, 46 ff.

***) S. Cic. Br. an Att. IV, 15. Die Einwohner von Reate (Rieti) beschwerten sich gegen die von Interamnä wegen Durchstechung eines Berges, wodurch der Velinische See einen Ausfluß in den Bach Nar (Nera) gewonnen, und ihnen die Bewässerung entzogen worden sey. Vergl. auch Tac. Annal. I, 79.

schaft*) zu befriedigen, noch meinen Pflichten als Schutzherr zu genügen, wenn ich mich nicht unmittelbar bei den Einwohnern selbst und durch persönliche Besichtigung der Oertlichkeit und des See's von der Sache unterrichtet hätte.

Auch Du, Triarius, würdest es eben so gemacht haben, wenn Deine Sarden gewünscht hätten, daß Du Dieses thun solltest: sie, die gar nicht haben wollten, daß Du nach Sardinien kämest, damit Du nicht erfahren möchtest, daß sich Alles ganz anders verhalte, als es Dir hinterbracht war, daß es in Sardinien keine Beschwerde der Mehrzahl, keinen Haß des Volkes gegen Scaurus gebe.

[Erwäge nun aber auch, Triarius, welcher Unterschied zwischen meiner und Deiner Anklage Statt findet. Ich habe die letzte Frist nicht früher angesetzt, bis, gleichwie Jupiter — wenn wir den Mährchen der Dichter glauben dürfen, — den niedergeschmetterten und halbverbrannten Enceladus **) durch die auf ihn gewälzte Insel, oder wie Andere meinen, den Typhon ***) verschüttete, durch dessen] †) Athem der Aetna in Brand gerathen seyn soll, — so Ich den Verres mit den Zeugnissen von ganz Sicilien überschüttet hatte. Du hast dem Beklagten seine Frist anberaumt, nachdem Du nur Einen Zeugen aufgeführt hattest. Aber welchen Zeugen!

---

*) Nach Festus (s. v. praefect.) war Reate eine Präfectur, wohin jährlich vom Prätor ein Statthalter geschickt wurde.

**) Vergl. Virgil Aen. III, 578 ff. Claudian de raptu Pros. I, 156.

***) Vergl. Pindar Pyth. I, 30 ff. und Tafel (Diluc. Pind. II. S. 496 ff.) — Callim. Del. 143. Strabo V, 4. S. 468. Ovid Fast. IV, 489.

†) Nach Beier's Ergänzung.

ihr unsterblichen Götter! Nicht genug, daß es nur Einer, daß er unbekannt, daß er ohne Gewicht war: mußtest Du auch durch das Zeugniß eines Valerius die erste Gerichtsverhandlung abmachen, der durch Deines Vaters Gunst mit dem Bürgerrechte beschenkt, nicht durch ausgezeichnete Dienste, sondern durch offenbaren Meineid seines Dankes Schuld Dir abgetragen hat? Wenn Dich vielleicht die Vorbedeutung Eures Namens *) dabei geleitet hat, so deuten wir eine solche nach der Sitte unserer Vorfahren, weil wir sie für günstig halten, nicht auf Verderben, sondern auf Glück.

Aber all jenes Eilen und Jagen, und Das, daß Du die Untersuchung und die erste Gerichtsverhandlung ganz aufhobest, Das hat verratheu und deutlich gezeigt, was übrigens kein Geheimniß war, daß diese Gerichtsverhandlung nicht um des Gerichts willen, sondern wegen der Wahlversammlungen zur Consulwahl veranstaltet worden.

10. Ich tadle dabei in keiner Hinsicht den wackeren Consul Appius Claudius, **) diesen hochachtbaren Mann, der, wie ich hoffe, mit mir durch eine aufrichtige und dauernde Aussöhnung verbunden ist. Denn seine Stellung hiebei war die eines Mannes, den ein Gefühl der Kränkung und ein Argwohn sie zu wählen zwang: oder auch eines Solchen, der

*) Der Scholiast der Mailänder Handschrift bemerkt, daß der Consul bei den Aushebungen, um mit Namen von günstiger Vorbedeutung zu beginnen, zuerst die Namen Valerius, Statorius aufgerufen habe. Vergl. auch Festus (s. v. lacus), welcher neben jenen Namen auch noch Salvius nennt.

**) Des Clodius Bruder, mit welchem sich Cicero ausgesöhnt hatte. Vergl. Br. ad Div. I, 9. Milo 27.

diese Rolle sich zutheilen ließ, weil er entweder nicht berücksichtigte, Wen er verletzte, oder glaubte, leicht wieder einen Weg zur Aussöhnung finden zu können. Ich will nur soviel sagen, was für unsere Sache hinreichend, und zugleich für Jenen am wenigsten hart oder empfindlich seyn mag. Denn was liegt Tadelnswerthes darin, wenn Appius Claudius ein Gegner des Marcus Scaurus ist? War nicht sein Ahnherr auch Gegner des Publius Africanus? *) War er selbst nicht auch mein Gegner, und Ich der seinige? Diese Händel bereiteten uns Beiden vielleicht zuweilen eine Unannehmlichkeit, aber Schande gewiß niemals. Der Vorgänger mißgönnte seine Erhebung dem Nachfolger, **) und wünschte sehr, ihm großen Anstoß in den Weg zu legen, damit sein eigenes Andenken desto glänzender hervorleuchten möchte: ein Fall, der nicht allein nicht ungewöhnlich ist, sondern sogar sehr oft vorkommt und häufig erlebt wird.

Auch würde dieser täglich sich ereignende Fall an sich den Appius als einen Mann von bekannter Bildung und Weisheit nicht zu diesem Schritte bestimmt haben, wenn er nicht gedacht hätte, daß Scaurus der Mitbewerber seines

*) Majo bezieht Dieß auf App. Claudius Pulcher, der im Jahr 143 Consul, und Schwiegervater des Tib. Gracchus war, und bei der Censorwahl Scipio Africanus dem Jüngern nachstehen mußte. Damit stimmen jedoch die genealogischen Tabellen bei Drumann II. S. 165 nicht überein.

**) Wolff bezieht Dieß auf das Consulat, um welches sich Scaurus nach A. Claudius bewarb: Andere auf die Statthalterstelle in Sardinien, worin Scaurus des A. Claudius Nachfolger war.

Bruders Cajus Claudius *) seyn würde. Dieser, er mochte nun Patricier oder Plebejer seyn — denn er hatte darüber noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt, **) — glaubte, an Diesem einen bedeutenden Nebenbuhler zu haben: Appius aber fand den Wettstreit um so bedenklicher, weil er sich erinnerte, daß Jener bei der Bewerbung um die Stelle eines Oberpriesters, eines Marspriesters ***) und sonst Patricier gewesen (und als solchen sich geltend gemacht habe). Daher wollte er seinerseits nicht, daß sein Bruder unter seinem Consulate durchfiele, und andererseits sah er doch wohl, daß, wenn er Patricier bliebe, †) er dem Scaurus nicht gewachsen seyn würde, wofern er Diesen nicht durch irgend eine Gefahr oder Beschimpfung zum Rücktritt nöthigen könnte.

Asconius. [Es gab zwei Familien der Claudier: diejenige, welche man die Marceller nannte, war plebejisch: die andere, die den Namen Pulcher führte, patricisch. An dieser Stelle bringt Cicero einen artigen Scherz gegen Claudius an, mit welchem er sich damals noch nicht ausgesöhnt hatte. Denn Cajus war der Bruder des Publius Clodius, der auf eine höchst ehrlose Weise aus einer patricischen in

---

*) Er war Prätor im J. 56, und hatte (Cass. Dio 39, 21.) nicht geduldet, daß Cicero die Gesetzestafeln des Clodius vom Capitol wegnahm.

**) Ob er nämlich nicht, gleich seinem Bruder Clodius, sich von einem Plebejer sollte adoptiren lassen, um desto eher Consul zu werden: weil wenigstens Ein Consul Plebejer seyn mußte. Liv. VI, 35. 42. VII, 1. 21.

***) Die Salier oder Marspriester, so wie die Hälfte des Pontifices mußten Patricier seyn.

†) Vergl. Cic. Rede für s. Haus 14.

eine plebejische Familie übergetreten war: er sagt also, er sey darüber noch ungewiß.]

Könnte ich wohl glauben, daß man einem Bruder da, wo es sich um die Erhebung des Bruders zur höchsten Würde handelt, Dieß nicht zu gut halten sollte, zumal da ich selbst die Gewalt der brüderlichen Liebe fast mehr als Andere empfinde?

„Aber dieser Bruder ist ja jetzt nicht Mitbewerber!" Was soll daraus folgen? Wenn Jener *) durch die flehentlichen Wünsche des gesammten Asiens, von den Großhändlern, von den Zollpächtern, von allen Bürgern und Bundesgenossen sich erbitten ließ, die Vortheile und das Wohl der Provinz mehr als seine eigene Erhebung zu berücksichtigen; glaubst Du, daß darum das nun einmal aufgereizte Gemüth (des Appius) so leicht sich habe beruhigen lassen?

Doch in allen diesen Dingen wirkt besonders bei ungebildeten Leuten auswärtgen Stammes die Meinung oft mehr als die Sache selbst. Die Sarden sind nun einmal überzeugt, sie könnten dem Appius keinen größeren Gefallen thun, als wenn sie die Ehre des Scaurus herabsetzten. Auch lassen sie sich durch die Hoffnung auf mancherlei Vortheile und Belohnungen bestimmen: sie meinen, ein Consul vermöge Alles, zumal, wenn er ihnen mit Versprechungen entgegen komme. Darüber will ich jetzt nicht weiter reden: wiewohl ich Das, was ich gesagt habe, nicht anders vortrug, als wenn ich sein (des Appius) Bruder wäre, nicht ein Sol-

*) Nach einer Bemerkung des Scholiasten in der Mailänder Handschrift war Cajus Claudius damals als Statthalter in Kleinasien.

cher, wie der, der es zwar ist, aber vielerlei gesprochen hat, *) sondern ein Solcher, wie ich es gegen meinen Bruder zu seyn gewohnt bin.

Der ganzen Art und Weise der Anklage müßt Ihr also, Ihr Richter, Euch entgegensetzen, da in derselben, wie Ihr sehet, Nichts nach der Sitte, Nichts mit Mäßigung, Nichts mit Ueberlegung, Nichts mit Unbefangenheit, sondern Alles maaßlos, stürmisch, eilfertig und vorschnell, durch Verabredung, Befehl, durch den Einfluß gewichtiger Personen durch Hoffnung und Drohungen angelegt worden ist.

11. Ich gehe jetzt zu den Zeugen über, von denen ich beweisen werde, daß sie nicht allein keinen Glauben verdienen, und kein Gewicht haben, sondern daß sie nicht einmal ein Bild oder einen Schatten von Zeugen vorstellen können. Denn ihre Glaubwürdigkeit wird schon durch die Einstimmigkeit ihres Zeugnisses vernichtet, welche durch die Verabredung der Sarden und die ihnen abgefragte Verschwörung entkräftet worden ist: **) sodann durch jenen Eigennutz, der mittelst der Hoffnung und Verheißung von Belohnungen bei ihnen angeregt wurde: endlich durch den Charakter der Nation selbst, welche so haltlos ist, daß sie den einzigen Unterschied der Freiheit und Knechtschaft in die Befugniß,

---

*) Publius Clodius, der Bruder des Consuls Appius, war als Vertheidiger des Scaurus vor Cicero aufgetreten. Daß Clodius mit diesem Bruder nicht immer in gutem Vernehmen stand, sehen wir aus Mil. 27.

**) Nach Beier's Erklärung und Lesart: quae labefacta est... conjuratione cogitata. Andere lesen: patefacta est.. conj. recitata: ihre Einstimmigkeit wurde erklärbar durch die vorgelesene (Formel ihrer) Verschwörung.

ungestraft zu lügen, setzt. Uebrigens behaupte ich darum nicht, daß wir gegen die Klagen der Sarden stets gleichgültig bleiben sollen. So menschenfeindlich bin ich nicht, noch den Sarden so sehr abgeneigt, zumal da mein Bruder erst vor Kurzem von dort zurückgekommen ist, nachdem er das Getreidewesen aus Auftrag des Eneus Pompejus *) daselbst beaufsichtigt hatte. Auch war mein Bruder selbst nicht nur nach seiner Gewissenhaftigkeit und Menschenliebe für die Sarden sehr besorgt, sondern auch bei ihnen sehr beliebt und geachtet. Offen soll diese Zuflucht stehen für wahrhaft Gekränkte, offen für gerechte Beschwerden: aber der Verschwörung soll der Weg gesperrt, der Hinterlist soll er verschlossen bleiben: und zwar eben sowohl für Gallier, Africaner, Spanier, als für die Sarden. Verurtheilt wurden wegen Sardiniens Titus Albucius **) und Cajus Megaboccus, ***) obwohl einige Sarden sie sogar belobt hatten. So machte die Verschiedenheit der Zeugnisse selbst diese desto glaubwürdiger. Hier aber ist nur Eine Stimme und Eine Meinung: die nicht durch ein Schmerzgefühl abgenöthigt, sondern ungeheuchelt, nicht durch Mißhandlungen des Scaurus, sondern durch Versprechungen und Belohnungen Anderer hervorge-

*) Pompejus hatte auf Cicero's Vorschlag nach dessen Rückkehr die Oberaufsicht über die Getreidevorräthe auf fünf Jahre erhalten (Cass. Dio 39, 9.)

**) Sonst auch Lucius und Marcus genannt. Vergl. über ihn Cic. Pis. 38. Cäcil. 19. Brut. 35. v. d. Pfl. II, 14.

***) Dieser Name kommt zwar in Cic. Br. an Att. II, 7. vor; aber Wieland glaubt, daß dort unter diesem Namen Pompejus gemeint sey.

rufen ist. „Aber man hat doch in einigen Fällen den Sarden auch geglaubt.“ Ja! Und man wird ihnen auch in andern Fällen glauben, wenn sie unbefangen, unbestochen, freiwillig und nicht auf fremden Antrieb, wenn sie unabhängig und frei erscheinen. Auch in diesem Falle werden sie sich noch freuen, und sich wundern, wenn man ihnen glaubt. Da aber alle jene Bedingungen fehlen, werden sie denn doch nicht zur Selbsterkenntniß kommen? werden sie nicht vor dem schlimmen Rufe ihres Volkes zurückschaudern?

Daß das Volk der Phönicier zum Betruge sehr geneigt sey, das haben alle Denkmale des Alterthums und alle Geschichtbücher uns gemeldet. *) Ihre Abkömmlinge, die Punier, haben durch die oftmals erneuerten Kriege der Carthager und wiederholte Verletzung der Verträge und Friedensbruch bewiesen, daß sie in keiner Hinsicht ausgeartet seyen. Von den Puniern sind mit Beimischung Africanischen Blutes die Sarden als Ansiedler nach Sardinien nicht hingeführt und dort eingesetzt, sondern hinverwiesen und ausgestoßen worden. Da also an diesem Volke, als es noch vollbürtig **) war, nichts Tadelloses zu finden war; wie sehr dürfen wir annehmen, daß es sich durch so viele Vermischungen verschlechtert habe! Verzeihen wird mir diese Aeußerung Cnejus Domitius Singajus, ein hochachtbarer Mann, mein vertrauter Gastfreund: verzeihen werden mir endlich Alle, welche gleichfalls von Cnejus Pompejus mit dem Bürgerrechte beschenkt worden sind, die jedoch insgesammt eine Belobung

*) Vergl. Homer Odyssee XIV, 288. XV, 419.
**) Heinrich schlägt statt plena vor zu lesen: pura.

zu unsern Gunsten ausgestellt haben: verzeihen werden mir andere rechtschaffene Männer aus Sardinien. Denn ich glaube, daß es Einige gebe: und ich spreche, indem ich von den Nationalfehlern rede, nicht ohne Ausnahme. Aber ich muß vom Volk im Allgemeinen reden, unter welchem vielleicht Einige durch ihren Character und durch Bildung die Fehler des Stammes und Volkes überwunden haben. Die Sache selbst beweist freilich, daß ein großer Theil ohne Treue, ohne Geselligkeit und ohne Verbindung mit unserem Volke ist. Denn wo ist eine Provinz außer Sardinien, in der es keine dem Römischen Volke befreundete freie Stadt gäbe? Africa selbst, jenes Mutterland Sardiniens, welches mit unsern Vorfahren sehr viele höchst leidenschaftliche Kriege geführt hat, hielt sich nicht allein in den ganz getreuen Königreichen, *) sondern auch in der Provinz selbst, wie Utika **) bezeugt, von der Theilnahme an den Punischen Kriegen frei. Das jenseitige Spanien, durch der Scipionen ***) Unter-[gang und des treuen Sagunts Aschenhaufen verherrlicht, enthält die Stadt Gades, die durch Dienstleistungen, Gefahren und Verträge mit uns verbunden ist. Ich frage nun, ob man irgend eine verbündete Stadt in Sardinien nennen könne? Gewiß keine. Mit welcher Stirne

*) Es ist Numidien unter Masinissa und seinen Söhnen gemeint.

**) Vergl. Livius Epit. 49. S. 3222 der Klaiberschen Uebersetzung. Appian VIII, 75.

***) Des Vaters und Oheims des älteren Scipio Africanus. Vergl. Cicero B. 5. 15. 13. 18. v. Staate I, 1. S. 1046 der Mos. Uebers. und die Anm. Ferner den Mailänder Scholiasten zu dieser Stelle.

wagt es also ein Sardischer,] an Mitteln entblößter, von Geburt an betrügerischer [Zeuge sich dem Römischen Volke vor Augen zu stellen? Seyd auch Ihr hergekommen, um den Marcus Scaurus vom Consulate abzutreiben, und wollt es wagen, ihn der Gunst des Römischen Volkes zu berauben? Mit welchen Ansprüchen?] Beier.

12. [Der Kläger hat behauptet er befürchte, es möchte Scaurus mit dem den Bundesgenossen abgenommenen Gelde das Consulat erkaufen, und wie es sein Vater gemacht, ehe der Spruch über ihn gefällt werden konnte, sein Amt antreten, und wieder andere Provinzen berauben, bevor er über seine frühere Verwaltung Rechenschaft abgelegt hätte: und eben Das hat Triarius als Grund der von ihm so stürmisch und eilig unternommenen Anklage angegeben. — Was ist das für ein Wunder? Welche seltsame Erscheinung?] B. Er, den der königliche Purpur *) nicht zu erschüttern vermochte, soll durch den Pelzrock der Sardinier umgewandelt worden seyn?

Beier. [Denn Niemand hält sich in dieser Hauptstadt auf, der ein solcher Fremdling wäre, daß zu seinen ununterrichteten Ohren die weitverbreitete Kunde nicht gedrungen wäre, daß Marcus Scaurus, bei dem Siege seines Stiefvaters Lucius Sulla und bei dessen Freigebigkeit gegen die Genossen seines Siegs so enthaltsam sich bewiesen habe, daß er sich Nichts schenken lassen und Nichts in der Versteigerung erkaufen wollte. Das kommt Andern unbegreiflich vor,

*) Anspielung auf die königliche Macht seines Stiefvaters Sulla, welche Scaurus nicht benützt haben soll, um sich zu bereichern.

er aber konnte nicht anders handeln. Denn er vergaß nie, daß er der Sohn des Mannes sey, dessen Abstimmung im Senate, dessen erstes Mitglied er gewesen, und dessen Wink beinahe den ganzen Erdkreis gelenkt hat.

Demzufolge gebiete ich Euch, Ihr feilen Sarden, *) daß] Ihr, wenn Ihr diesen Namen nennen höret, der unter allen Nationen weit und breit bekannt ist, ... über diese angesehene Familie selbst auch nach dem Vorgange des Erdkreises urtheilen sollet.

V. [Nun tritt Marcus Scaurus, von Trauer entstellt, vor Thränen und Kummer verzweifelnd als Flehender vor Euch, Ihr Richter, er beschwört Euch, ihn zu schützen, er fleht um Euer Mitleid, er richtet seinen Blick auf Eure Macht und Euren Einfluß. Laßt es, bei den unsterblichen Göttern, nicht geschehen, Ihr Richter, daß Euer schutzflehender Mitbürger durch unbekannte Zeugen, durch Barbaren, nicht allein des Consulats, wodurch er seine Ehre erhöhen zu können gedachte, sondern auch seiner übrigen früher erworbenen Auszeichnungen und seines ganzen Ansehens und Glücksbestandes beraubt werde. Und Scaurus fleht Euch mit der Betheurung an, Ihr Richter, daß und insofern er Niemanden ungerechter Weise verletzt, Niemandes Ohren oder Wünschen wehe gethan, Niemanden, um mich aufs gelindeste auszudrücken, sich gehässig gemacht hat. Nur Einmal hat die kindliche Pflicht diese Rolle ihm auferlegt].

---

*) Dieser Beiname war zum Sprüchwort geworden seit der Eroberung von Sardinien. Vergl. S. Aurel. Vict. de v. i. 57.

13. Da ihm nämlich unter vielen noch Ein Feind seines Vaters, Dolabella, übrig war, der, nebst seinem Vetter Quintus Cäpio *) die Urkunden gegen seinen Vater Scaurus, versiegelt hatte, so glaubte er, daß er diese Feindschaft, die er nicht begonnen, sondern durch Erbschaft erhalten hätte, [aus Kindespflicht durchführen müsse, wobei er dem Marcus und Lucius Lucullus **) nachahmte, welche, mit gleicher kindlicher Treue und Thätigkeit ausgerüstet, in sehr früher Jugend ihrem Vater mit großem Ruhm gegen seine Feinde Genugthuung zu verschaffen gesucht hatten.] Beier.

Asconius. [Damit man nicht etwa aus Irrthum meine, daß dieß derselbe Dolabella sey, gegen welchen man Reden von Cajus Cäsar liest, so muß man wissen, daß zu gleicher Zeit zwei Dolabella gelebt haben, welche den gleichen Vornamen, Namen und Zunamen führten. Den Einen derselben klagte Cajus Cäsar an, ohne seine Verurtheilung zu bewirken: ***) des andern Ankläger war Marcus Scaurus, welcher auch die Verurtheilung zuwege brachte.] †)

14. Beier. [Wie unbillig war aber die Beschwerde des Triarius, daß Scaurus eine so prachtvolle Wohnung habe! O des alterthümlichen und strengen Sittenrichters, der nicht einmal einem hochgeehrten Manne vom ersten Range erlauben will, ein bequemes und recht anständiges Haus zu besitzen!] zumal da die Nachbarschaft und volkreiche

*) Er war durch seine Tochter Servilia der Großvater des Marcus Brutus.

**) Vergl. Plutarch im Lucullus C. 1.

***) Von diesem Processe ist ohne Zweifel in Brut. 92. die Rede.

†) Vergl. Verr. II, 1, 38.

Gegend dort den Verdacht eines trägen, üppigen Lebens beseitigt.

Asconius. [Ich erinnere mich, Euch den Beweis geführt zu haben, daß dieses Haus auf dem Theile des Palatinischen Hügels stehe, der da liegt, wo man von der heiligen Straße herabkommt und durch die nächstgelegene Gasse links weiter geht. Der jetzige Besitzer ist Largus Cäcina, *) der mit Claudius Consul war. In dem Vorsaale dieses Hauses waren vier Marmorsäulen von seltener Höhe, welche jetzt im Königsgemache des Marcellischen Theaters stehen sollen. (Scaurus) hatte sie als Aedil, wie (Cicero) selbst auch andeutet, zur Ausschmückung des Theaters gebraucht, welches er für eine kurze Zeit in großartigem Umfang mit Pracht hergestellt hatte.]

Beier. [Wie übertrieben hat ferner Dein Vortrag, Triarius, ausgeschweift, wo Du sagtest, es seyen so gewaltige Massen an Säulen von Lucullischem Marmor, **) die wir im Vorsaale des Scaurus aufgestellt sehen, außer den gegossenen Riesenbildern der Götter durch die Stadt in dieses Privathaus geführt worden, daß der Unternehmer des Baus der unterirdischen Reinigungscanäle für den noch nicht erlittenen (möglichen) Schaden Gewährleistung verlangt habe, da jene auf Lastwagen nach dem Palatinischen Berge geschafft wurden! Als ob jene beneideten Säulen, um den Stolz eines Privatmanns, den das Römische Volk haßt, zu

*) So liest Lipsius, statt Longus Cäcina. L. Cäc. war mit dem Kaiser Claudius im J. R. 795 Consul.

**) Nach Plin. 36, 6. war dieß ein schwarzer Marmor, der von L. Lucullus bei seinen Bauten häufig gebraucht wurde.

befriedigen, und nicht wegen eines öffentlichen Prachtfestes, welches das Volk zu schätzen weiß, herbeigebracht wären! Oder weißt du allein nicht, daß Scaurus früher als Aedil zur Ausschmückung seines Theaters jene gebrauchte, um auf eine seiner Freigebigkeit und dem Glanze seines dem Volk gegebenen Festes angemessene Weise zur Ehre der unsterblichen Götter der religiösen Feierlichkeit der Spiele durch den Reichthum des Aufwands mehr Würde zu geben?] ....

Ferner habe ich, der ich Albanische Säulen *) besitze, sie auf Lastthieren herbringen lassen.....

Beier. [Wie? Triarius, welchen, wie großen, wie verschwenderischen Aufwand hast Du selbst mit Säulen gemacht!] ...

Darüber muß ich mich wundern und beschweren, wenn irgend Jemand seinen Nebenmenschen mit Worten zu Grunde richten will, auf die Gefahr hin, daß er in das Schiff, in welchem er selber segelt, ein Leck bohrt.... Fehlte es Dir etwa an einem Hause? Nein Du hattest eines. Stand Dir Geld im Ueberfluß zu Gebot? Nein! daran fehlte es. Du bist wie rasend auf die Säulen losgerannt: und hast gegen fremde **) (Bauten) unvernünftig getobt: und doch ein

---

*) Der Albanische Berg lieferte Steine, die geringer als Marmor, aber zum Säulenbau brauchbar waren.

**) Vergl. Cic. d. R. 67. Die vorgeschlagene Lesart bei Schütz: in antis insanis insanisti: Du hast für ungeheure Eckwandpfeiler eine tolle Liebhaberei gezeigt, wird mit Recht als unrömisch verworfen. Beier meint, zu in alienis — bonis prodigendis hinzudenken zu müssen. Ich beziehe es auf die Rede des Triarius, welcher dem Scaurus seinen Aufwand bei dem Bau seines Hauses vorgeworfen, und doch

niederes, finsteres, tiefliegendes Haus höher als Dich selbst und Dein Vermögen geschätzt.

B. [Wie nun, wenn Scaurus Dich vor ein Schiedsgericht gefordert hätte, ob Du nicht im Verhältniß zu Deinem Vermögen einen weit größeren Aufwand und weit größere Verschwendung mit Säulen getrieben habest, als Er: welcher von Beiden hätte die Wette nothwendig verlieren müssen, Derjenige, welcher bei einem großen Erbtheil sowohl an Vermögen, als an väterlichem Ruhme seinem Ansehen durch einen Pallast höheren Glanz verliehen hat, oder Der, welcher bei großer Schuldenlast seinen ganzen Glanz von seinem Hause borgen wollte?]

Da Du diesem (Vorwurfe) selbst nicht entgehen konntest, willst Du dennoch mit ihm eifern, und verlangen, daß Marcus Aemilius mit seinem ganzen Range, mit dem Andenken seines Vaters, dem Ruhme seines Ahnherrn — dem niederträchtigsten, unbedeutendsten, unzuverlässigsten Volke ich möchte fast sagen, solchen Zeugen in Pelzröcken *) aufgeopfert werden solle?

Asconius. [Es ist hier der mütterliche Ahnherr des Scaurus, der Hohepriester Lucius Metellus gemeint. Denn der väterliche Großvater und Urgroßvater des Scaurus waren unangesehene und unberühmte Leute.]

Lücke **) . . . . . .

---

sich selbst in Schulden gestürzt hatte, um ein noch dazu unbequemes Haus für sich zu erwerben.

*) Anspielung auf die Rauhheit und Armuth der Lebensweise der Sarden.

**) Beier glaubt, daß hier der Abschnitt, auf welchen Martia-

15. Von allen Seiten bietet sich mir Stoff genug zur Vertheidigung des Marcus Scaurus dar, wohin ich nicht allein meine Gedanken, sondern auch meine Blicke richten mag. *) Jener Senatspallast zeugt vor Euch von der mit so vieler Würde, und so hohem Muthe von seinem Vater bekleideten ersten Stelle im Senat. Lucius Metellus, **) der Ahnherr dieses Mannes scheint selbst die verehrungswürdigen Götterbilder in jenem Tempel, der Euch, Ihr Richter, vor Augen steht, darum aufgestellt zu haben, daß sie die Rettung seines Enkels von Euch erflehen möchten, weil diese Götter selbst vielen Bedrängten und Flehenden mit ihrem Beistande zu Hülfe gekommen sind; jenes Capitol, von drei Tempeln verherrlicht, die Vorhallen, wo man dem allgütigen, erhabensten Jupiter, der Königin Juno, der Minerva sich naht, jene Hallen, welche durch die glänzenden Weihegeschenke seines Vaters und auch dieses Mannes geschmückt sind, [vertheidigen vor Euch] den Marcus Scaurus [durch die Denkmäler seiner Freigebigkeit und edlen Hingebung für den Staat gegen jeden Verdacht der Habsucht und des Eigennutzes. Jener benachbarte Tempel der Vesta ruft Euch ins Andenken zurück] B. . . . jenen Hohepriester

---

nus Capella 5. hinweist, „von dem dreifach geforderten Zehnten," ausgefallen sey.

*) Beier glaubt, die Gerichtsverhandlung sey auf der Westseite des Forum vor sich gegangen, wo man südlich den Castortempel, gegenüber die Curie und seitwärts das Capitol sehen konnte.

**) [Den Tempel des Castor und Pollux hatte Metellus, den er nennt, wieder herstellen lassen.] Ascon. Vergl. Verr. II, 1, 59. und die Anm.

Lucius Metellus, *) der, als jener Tempel in Brand gerieth, sich mitten in die Flammen stürzte, und jenes Palladium aus dem Feuer rettete, welches als das Pfand unseres Heiles und der Dauer dieses Reiches durch die Obhut der Vesta gewahrt wird. Könnte Dieser auch nur auf Augenblicke sich wieder aus dem Grabe erheben! Gewiß er würde seinen Abkömmling aus diesen Flammen erretten, Er, der aus jenem Brande das gött=[liche Pfand unserer Wohlfahrt gerettet hat. Erschütternd wäre für mich der Gedanke, daß die Götter ihrem Priester so wenig gnädig seyen, daß sie nicht einmal für ihre Rettung sein ihrem Schutze empfohlenes Geschlecht retten sollten.] Beier. . . . .

. . . Dich aber, Marcus Scaurus, **) sehe ich vor mir, ja, ich sehe Dich, Du bist mir nicht bloß in Gedanken nahe. Und nicht ohne tiefen Kummer und Schmerz des Gemüths kann ich Dein gedenken, wenn ich die Jammergestalt Deines Sohnes erblicke. Und möchtest Du doch eben so, wie Du mir bei dieser ganzen Verhandlung vor Augen schwebtest, auch jetzt dem Geiste dieser Männer erscheinen, möchte Dein Bild so in ihren Seelen haften! Fürwahr, die Gestalt [eines Mannes, dem Keiner von Denen, die wir sahen, an Einsicht, Würde, fester Haltung und andern Tugenden gleich kam, wenn sie ins Leben zurückkehren könnte, würde auf Alle einen solchen Eindruck machen, daß Jeder, der sie erblickte] B. . . . auch ohne sie zu kennen, sagen müßte, das sey der erste Mann im Staate.

---

*) Vergl. Liv. Epit. 19. Valer. Max. I, 4, 4. Es ist ein älterer Luc. Met. gemeint, der 503 und 507 Consul war.

**) Apostrophe an den verstorbenen Vater des Scaurus.

Wie soll ich Dich jetzt begrüßen? als einen Menschen? Aber Du weilst nicht mehr unter uns. Als einen Todten? Aber Du lebst und wirkst: Du schwebst vor unser Aller Geist und Blicke, und Deine göttliche Seele hatte nichts Sterbliches an sich: von Allem, was an Dir war, konnte Nichts, als Dein Körper, sterben. Welcher Gruß also auch Dir [gebühren mag: stehe uns bei, und schrecke das haltlose und freche Geschwätz dieser lügenhaften und nichtsbedeutenden Zeugen durch Deine Gestalt und Deinen Anblick zurück: stehe uns bei, und laß Deinen Mitbürgern das Licht Deines Rathes, dessen gewichtige Stimme ihnen nie unerwünscht war, vorleuchten, damit sie Dein Geschlecht nicht durch Schmach und Bedrängniß herabwürdigen, und Deinen Sohn, den nicht ausgearteten Erben des väterlichen Namens nicht durch ihren Spruch ins Unglück stürzen.] Beier.

Zusätze des Asconius.

Zeugnisse zu Gunsten des Scaurus haben ausgestellt neun gewesene Consuln, Lucius Piso, Lucius Volcatius, Quintus Metellus Nepos, Marcus Perperna, Lucius Philippus, Marcus Cicero, Quintus Hortensius, Publius Servilius Isauricus der Vater, Cnejus Pompejus Magnus. Ein großer Theil derselben belobte ihn schriftlich, weil sie abwesend waren: unter diesen war auch Pompejus, der als Proconsul sich außerhalb der Stadt aufhielt. *) Ferner

*) Pompejus war als Triumvir Proconsul in Spanien geworden, hielt sich jedoch nicht dort, sondern auf seinen Gütern in Italien auf.

belobte ihn ein junger Mann, sein (Halb-)Bruder, Faustus Cornelius, der Sohn des Sulla. Da Dieser bei der Belobung mit Bescheidenheit und unter Thränen einen langen Vortrag hielt, so rührte er die Zuhörer nicht minder als Scaurus selbst sie gerührt hatte. Während der Abstimmung theilten sich Diejenigen, welche sich für ihn verwendeten, in zwei Parteien: auf der einen Seite standen als Flehende Scaurus selbst, und Manius Glabrio, seiner Schwester Sohn, und Paulus und Publius Lentulus, Sohn des Einzelpriesters Lentulus Niger, und Lucius Aemilius Buca der Sohn, und Cajus Memmius, Sohn der Fausta; auf der andern Seite Sulla Faustus, (Halb-)Bruder des Scaurus, und Titus Annius Milo, mit welchem sich Fausta wenige Monate zuvor vermählt hatte, nachdem sie von Memmius den Scheidebrief erhalten hatte, und Titus Peducäus, und Cajus Cato, und Marcus Octavius Länas Curtianus.

Abgestimmt haben zweiundzwanzig Senatoren, dreiundzwanzig Ritter, fünfundzwanzig Aerartribunen, unter welchen (nur) vier Senatoren, zwei Ritter, zwei Tribunen, das „Schuldig" aussprachen.

Als ferner Cato eine Verhandlung über die Ankläger eröffnen wollte und Viele vom Volke den Anklägern mit ihren Fäusten drohten; so zog er sich vor den unverständigen Volkshaufen zurück und ließ am folgenden Tage die Verhandlung gegen Rechtsverdrehung der Ankläger eröffnen. Cajus Triarius hatte keine ihn beschwerende Stimme gegen sich. Die Brüder Marcus und Quintus Pacuvius, welche als seine Beistände sich unterzeichnet hatten, erhielten je zehen und Lucius Marius drei Stimmen gegen sich.

Der Prätor Cato hielt die Gerichtssitzung, weil sie im Sommer gehalten wurde, mit einem Schurze ohne Unterkleid unter der Toga umgürtet. So hatte er sich auch auf das Forum begeben, und so ertheilte er auch seine Rechtssprüche: und zwar hatte er Dieß nach einer uralten Sitte wieder aufgebracht, der gemäß sowohl auf dem Capitol die Bilder des Romulus und Titus, als auch auf der Rednerbühne das Standbild des Camillus mit einer Toga ohne Unterkleid dargestellt waren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Prätor Cato hielt die Gerichtssitzung, weil sie im Sommer gehalten wurde, mit einem Schurze ohne Unterkleid unter der Toga umgürtet. So hatte er sich auch auf das Forum begeben, und so ertheilte er auch seine Rechtssprüche: und zwar hatte er Dieß nach einer uralten Sitte wieder aufgebracht, der gemäß sowohl auf dem Capitol die Bilder des Romulus und Titus, als auch auf der Rednerbühne das Standbild des Camillus mit einer Toga ohne Unterkleid dargestellt waren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 45

Stuttgart 1837
A.lat.b. 632 g-42/45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244951-3